

# Der Grundstein

## Wochenblatt des Deutschen Bauarbeiterverbandes

Veröffentlichungsblatt der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Bauarbeiter „Grundstein zur Einigkeit“ Zuschußkasse

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. Bezugspreis für das Vierteljahr M. 6 (ohne Postgeld), bei Zusendung unter Kreuzband M. 8

Herausgegeben vom Deutschen Bauarbeiterverbande Hamburg 25, Wallstr. 1

Schluß des Blattes: Montag vormittag 10 Uhr Vereins-Anzeigen werden mit 5 M. für die dreigespaltene Zeile oder deren Raum berechnet

### Deutscher Bauarbeiterverband.

Der vierte ordentliche Verbandstag findet in der Woche vom 7. bis 13. Mai zu Leipzig im Volkshause statt.

#### Vorläufige Tagesordnung:

1. Bericht des Verbandsvorstandes, der Schriftleitung des „Grundstein“ und des Verbandsausschusses.
2. Aenderung der Verbandsatzung zur Schaffung eines Baugewerksbundes.
3. Lohnbewegung und Reichstarifvertrag.
4. Stand der Sozialisierung und Antrag des Verbandsvorstandes auf Bewilligung weiterer Mittel zur Schaffung sozialer Baubetriebe.
5. Stand des Bauarbeiterschutzes.
6. Festsetzung der Anstellungsbedingungen im Verband.
7. Wahl des Verbandsvorstandes, der Schriftleitung der Verbandszeitung und des Verbandsausschusses.
8. Wahl der Abgeordneten und Anträge zum Gewerkschaftskongress.
9. Sonstiges.

Anträge von Vereinen an den Verbandstag müssen spätestens am 25. Februar beim Verbandsvorstand eingelaufen sein. Solche Anträge werden in der am 11. März erscheinenden Nummer des „Grundstein“ veröffentlicht. Etwaige Anträge vom Bezirksagen werden spätestens am 15. April veröffentlicht.

#### Der Verbandsvorstand.

### Beiratskonferenz.

Eine gemeinsame Konferenz des Verbandsvorstandes, des Verbandsbeirates und der beiden Vorsitzenden des Verbandsausschusses tagte am 16. und 17. Januar in Berlin. Tagesordnung: 1. Verbandstag und die Satzungsprojekte für den Baugewerksbund. 2. Die Verhandlungen über einen neuen Reichstarifvertrag.

Vor Eintritt in die eigentliche Tagesordnung machte Kollege Paeplov Mitteilungen über die Vermögenslage des Verbandes. Das Vermögen hat sich etwas gehoben. Die Zunahme wäre bedeutender, wenn nicht in den letzten Wochen einige Streiks große Summen verschlungen hätten. Streiks, die schon zu Beginn nicht viel Aussicht auf Erfolg haben konnten, da die Jahreszeit nicht dementsprechend ist.

#### Reichsverband für das Tiefbaugewerbe

Hat an den Verbandsvorstand wegen Verhandlungen über einen Tarifvertrag geschrieben. Es wird für uns sehr zu überlegen sein, ob wir dem Wünsche folgen können. Besonders, wenn wir an das Verschalten der Tiefbauunternehmer während der letzten Vertragszeit denken. — Der Verband der Betonbetriebe hat sich von dem Arbeitgeberbund für das Baugewerbe getrennt und mit dem Reichsverband für das Tiefbaugewerbe eine Arbeitsgemeinschaft geschlossen.

Nach einigen Mitteilungen geschäftlicher Art, über Wahlen zum Verbandstage, Versicherung unserer Angehörten, Steuerabgabe usw., konnte in die Beratung der eigentlichen Tagesordnung eingetreten werden.

Paeplov wies auf die satzungsgemäßen Bedingungen hin, die für die

#### Einberufung des Verbandstages,

Veröffentlichung der Tagesordnung und Stellung und Bekanntgabe der gestellten Anträge maßgebend sind. Der Zentralverband der Zimmerer wird seinen Verbandstag Ende Mai stattfinden lassen. Für uns liegt die Sache so, daß aus besonderen Gründen die Wochen am Ostern nicht zweckmäßig seien. Es sei zu erwägen, ob wir nicht in die erste

Waiwoche wählen sollten. Als Ort schlägt er Leipzig vor. Alle Bedingungen, Reise, Unterkunft und Lokal seien dort verhältnismäßig am günstigsten. — Redner machte dann Vorschläge für die Tagesordnung des Verbandstages.

In der Aussprache erwähnte Kollege Möller, Breslau, daß wir nach den bisherigen Aeußerungen der Zimmerer darauf rechnen müßten, daß diese unter allen Umständen einen eigenen Tarifvertrag wollen und daß unsere Maßnahmen doch schließlich dadurch beeinflusst würden. — Kollege Merkel, Nürnberg, teilte die Bedenken Möllers nicht. Er schlug vor, aus gewissen Gründen die zweite Waiwoche zu wählen. Beschlossen wurde, den Verbandstag am Sonntag, 7. Mai, beginnen zu lassen.

Kollege Paeplov regte weiter an, darüber zu beraten, in welcher Form dem Verbandstag Vorschläge zur Stärkung der sozialen Baubetriebe gemacht werden könnten. Und ob man dazu einen Vertreter des Verbandes sozialer Baubetriebe als Referent einladen sollte. Die vorläufige Tagesordnung des Verbandstages wird an anderer Stelle bekanntgemacht.

Ueber die Zahl der zum nächsten Gewerkschaftskongress zu entsendenden Abgeordneten führte Kollege Paeplov aus, daß wir nach der Mitgliederzahl etwa 45 Abgeordnete entsenden könnten. Die Frage sei, ob wir die volle Zahl in Anspruch nehmen oder uns mit weniger begnügen sollten. Kollege Möller, Hamburg, schlug vor, aus jedem Bezirk für je 10 000 Mitglieder einen Abgeordneten und dazu einige Kollegen aus dem Vorstand zu entsenden. Diesen Vorschlag bekämpfte Kollege Merkel, da ihm die Zahl der Vertreter zu hoch erschien. Er hält 25 bis 26 Abgeordnete für genug. Beschlossen wurde, dem Verbandstag vorzuschlagen, jeder Bezirk solle mindestens einen Abgeordneten und die größeren 6 Bezirke sollen zwei Abgeordnete entsenden. Dazu sollen dann vom Verbandsvorstand noch einige Kollegen entsendet werden.

Der Verbandsvorstand legte der Konferenz einen Vorschlag für die

#### Satzung des Deutschen Baugewerksbundes

vor, den Kollege Paeplov begründete und in seinen einzelnen Teilen näher erklärte. In der Aussprache war es besonders die Fachgruppenbildung und die Frage der örtlichen Zusammenfassung, die zu längeren Erweiterungen Veranlassung gab. Nichts desto weniger wurde die Verwirklichung der Regelung der Unterstufungen und das Finanz- und Kassenwesen eingehend beraten. Da der Satzungsentwurf als Antrag zum Verbandstag besonders beannet werden wird, können wir uns an dieser Stelle die Veröffentlichung ersparen.

#### Zu dem Punkt

#### Lohnbewegung und Reichstarifvertrag für das Baugewerbe

nahm Kollege Behrendt das Wort. Für unsere Tarifvertragspolitik sind maßgebend die Erfahrungen der letzten Jahre. Besonders die Erfahrungen in der Ferienangelegenheit. Die Geschichte ist unsern Kollegen allgemein bekannt. Nach diesen Erfahrungen müssen wir uns sehr überlegen, ob wir mit dem Reichsverband für das Tiefbaugewerbe noch einmal einen Vertrag schließen. Der Verband der Betonbetriebe ist mit dem eben genannten Reichsverband in eine Arbeitsgemeinschaft eingetreten. Ob man hofft, auf diesem Wege zu einem Vertrage zu kommen? Sollen wir uns nun darauf beschränken, nur mit dem Arbeitgeberbund für das Baugewerbe ein neues Vertragsverhältnis einzugehen? Die Zimmerer haben Neigung, für sich allein einen Vertrag abzuschließen; trotzdem haben sie an dem vorliegenden Vertragsentwurf mitgearbeitet. Ihnen geht es darum, unter allen Umständen solche Weiterungen, wie bei dem letzten Vertrage, zu vermeiden.

Redner erklärte dann die Gründe, die unsern und den Vorständen der beiden andern Bauarbeiterverbände Anlaß zu den bestenbestimmungen in dem Entwurf zu einem etwaigen neuen Reichstarifvertrage gegeben haben. Da auch dieser Entwurf zur gegebenen Zeit veröffentlicht wird, können unsere Kollegen dann den Unterschied zwischen dem Entwurf und dem Wortlaut des jetzt noch geltenden Vertrages feststellen. Besonders sind alle Forderungen neu, die auf die Arbeitsbedingungen der Befristeten abzielen; ebenso jene über die Ferien der Bauarbeiter, ferner ein großer Teil der Forderungen über die Vertretung der Arbeiter. Erfordert wird auch, daß für alle Stichtage aus diesem Tarifvertrage die Ausstragung vor den sogenannten ordentlichen Gerichten aus-

geschlossen sein soll, und daß die Vertragsträger gegeneinander vermögensrechtliche Ansprüche nicht erheben dürfen. Daneben sind noch eine Reihe anderer Forderungen aufgestellt, so daß der Entwurf ein wesentlich anderes Aussehen hat als der zurzeit bestehende Reichstarifvertrag.

In der Aussprache wurde zunächst gefordert, vor der eigentlichen Verhandlung über den Reichstarifvertrag von dem Arbeitgeberbund für das Baugewerbe zu verlangen, daß er zuerst seine Schuld an uns begleiche. Das heißt, er solle zuerst die Ferien für die zurückliegende Zeit bewilligen. Ueber die Frage, ob zentrale oder örtliche beziehungsweise bezirksliche Lohnverhandlungen zweckmäßig sind, darüber waren die Meinungen im Weit geteilt. — Da unser Verband gegen die Urteile des Landgerichts I, Berlin, Berufung angemeldet hat, so ist es eine Zweckmäßigkeitsfrage, ob die Verhandlungskommission dem geäußerten Verlangen nachkommen kann. Es wurde auch ausgesprochen, daß wir damit zufrieden sein können, wenn für die Zimmerer ein besonderer Reichstarifvertrag abgeschlossen wird.

Die Arbeitsgemeinschaft der Beton- und Tiefbauunternehmer hat an den Verbandsvorstand ein Schreiben gerichtet, in dem sie sich zu Verhandlungen über einen neuen Tarifvertrag bereit erklärt. Unsere Antwort war nicht direkt abweisend, doch will der Vorstand den Verbandsführern die weitere Entscheidung überlassen.

Als Ergebnis der Aussprache erhielt die Verhandlungskommission den Auftrag, für den Entwurf der Vorstände einzutreten. Als Verhandlungskommission wurden neben dem vom Vorstand bestimmten Kollegen noch 4 Beiratsmitglieder gewählt.

Kollege Silberjahn berichtete dann über die Verhandlungen, die er mit der Regierung wegen der Entlohnung der Notstandsarbeiter geführt hat. Die Schwierigkeiten bei der Regelung gingen von den Einzelstaaten aus. Das Ergebnis der Verhandlungen sind „Richtlinien“ des Reichsarbeitsministers, die im „Reichsarbeitsblatt“ bekanntgegeben werden. Diese Richtlinien, die wir unsern Kollegen an anderer Stelle befehlen, und die wir in Nr. 3 des „Grundstein“ schon kurz besprochen haben, unterscheiden zwischen Notstandsarbeitern, die nur aus dem Grunde unterkommen werden, um Arbeitslose von der Straße zu bringen, und solchen, die wegen wirtschaftlicher Notwendigkeiten in Angriff genommen werden. Vermieden sollen die Bildung von „Berufsmäßigem“ Notstandsarbeitern. Für wirtschaftlich notwendige Arbeiten soll der Tarifvertragslohn gezahlt werden. Notstandsarbeiter, die nicht Facharbeiter in dem in Betracht kommenden Beruf sind, können für die Zeit des Einarbeitens einen niedrigeren Lohn erhalten, der nicht unter 70 %, soweit Soziallöhne festgesetzt werden sollen diese mindestens 80 % der Tariflöhne betragen. Hochwägen sollen eine Sonderstellung einnehmen. Hier kommen als Notstandsarbeiter nur Winterfüllarbeiten in Betracht, mit Zuschüssen aus der produktiven Erwerbslohnfürsorge. Arbeitsverteilung soll hier nicht eintreten.

In den „Richtlinien“ werden die Löhne angewiesen, zurzeit, da Bauarbeit genügend vorhanden ist, die Mittel der produktiven Erwerbslohnfürsorge aufzusparen für eine etwa kommende Zeit der Arbeitslosigkeit. Nach einigen geschäftlichen Mitteilungen des Kollegen Köpfer über Feststellung der durchschnittlichen Beiträge, über Befragung der Werkmänner nach ihrer Tarifvertragszuständigkeit und nach der weiteren Mitteilung, daß die Bezirksausschüsse an den Kollegen Silberjahn keine Berichte mehr über den Stand der Arbeitslosigkeit einzuenden brauchen, waren die Arbeiten der Konferenz beendet.

### Verhandlungen über einen neuen Reichstarifvertrag.

Am 19. Januar fanden in Berlin die ersten Verhandlungen zwischen dem Deutschen Bauarbeiterverband, dem Zentralverband der Zimmerer, dem Christlichen Bauarbeiterverband und dem Verband der Maschinen- und Geizer einerseits und der Organisation der Bauunternehmer andererseits statt.

Wir schreiben „der Organisation der Unternehmer“, denn die Verhandlungen begannen sozusagen mit einer Übertragung. Die Unternehmerorganisationen, die sich erst vor kurzem auseinandergezogen hatten, haben an letzten Tage schnell wieder ihre gemeinsamen Interessen erkannt. Herr Behrens teilte vor Beginn der Verhandlungen mit, daß am Tage vorher zwischen dem Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, dem Betonverband und dem



# Deutscher Bauarbeiterverband.

## Antrag des Vorstandes an den Verbandstag auf Aenderung des Verbandsnamens und der Satzung zwecks Bildung eines Baugewerksbundes.

### Satzung

### Deutscher Baugewerksbundes.

#### I. Umfang des Bundes.

§ 1.

1. Der Deutsche Baugewerksbund ist in dem Rahmen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes die gewerkschaftliche Organisation für alle in der Bauindustrie sowie der Industrie der Steine und Erden ständig beschäftigten Arbeiter, soweit nicht durch die Berufsliste des DGB, oder durch besondere Kartellverträge die Zuständigkeit anderer Organisationen für bestimmte Arbeitergruppen dieser Industrien festgestellt wird. Als Arbeiter im Sinne dieser Satzung gelten auch Werkmeister, Lehrlinge, jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen.

2. Der Deutsche Baugewerksbund erstreckt sich über das Deutsche Reich und die ihm auf Grund von Verträgen zugewiesenen Grenzländer.

#### II. Zweck des Bundes.

§ 2.

1. Der Deutsche Baugewerksbund stellt sich die Aufgabe, die Lebenshaltung der baugewerblichen Arbeiter auf eine möglichst hohe Stufe zu bringen und ihnen dauernd einen menschenwürdigen Anteil an den Errungenschaften der Kultur zu sichern. Als beste Lösung dieser Aufgabe anerkennt der Bund die Vergeltung des gesamten Bau- und Wohnungswesens: Beseitigung des Bodenwuchers, Erzeugung und Verteilung der Baustoffe sowie Herstellung aller Bauwerte nach bedarfs- und gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen. Der Bund wird bestrebt sein, nach besten Kräften an der Erreichung dieses Zieles mitzuwirken in der Erkenntnis, daß durch die Vergeltung und Einführung der besten Betriebsweisen einerseits der weitestgehende Schutz der Arbeiter gegen Ueberanstrengung, Unfälle und gemeinliche Krankheiten und andererseits die größte Wirtschaftlichkeit der Bauarbeit gewährleistet wird.

2. Bis zur Ueberwindung der kapitalistischen Bauwirtschaft und bis zur Gleichberechtigung der baugewerblichen Arbeiter an den Gütern des Lebens ist die Hauptaufgabe des Baugewerksbundes, seine Mitglieder in Kampfe um die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu unterstützen und alle Dinge zu betreiben die der Gesamtheit der Bauarbeiterschaft nützlich sind. Dazu gehören insbesondere:

- a) Pflege der Berufslitistik, Aufklärung aller baugewerblichen Arbeiter durch Wort und Schrift in allen gewerblichen, sozial- und wirtschaftspolitischen Fragen unter Wahrung parteipolitischer und religiöser Neutralität.
- b) Rechtsschutz und Unterstützung der Bundesmitglieder bei Lohnkämpfen, Mißregelung, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität und Todessfall.

3. Zur Erfüllung dieser Aufgaben legt der Baugewerksbund allen Mitgliedern strenge Pflichten auf, vor allem die Befolgung kameradschaftlicher Gesinnung. Jedes Mitglied muß sich zur Lebensaufgabe machen, durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb seiner Bundesstätigkeit das Ansehen der Bauarbeiterschaft nach bester Möglichkeit zu fördern, für die Ausbreitung und Kräftigung des Bundes zu wirken und alle organisatorischen Maßnahmen durch seine Mithilfe zu verstärken. Mit dem Eintritt in den Bund legt jedes Mitglied das Gelöbniß ab, alle Vorschriften der Bundesfassung aus bester zu erfüllen und andern Personen gegenüber zu vertreten.

#### III. Gliederung des Bundes.

§ 3.

1. Der Baugewerksbund gliedert sich in Berufsverbände (Reichsfachgruppen), Bezirksverbände, Vereine, Zahlstellen und Vereinsfachgruppen. Die Vereine führen den Namen „Baugewerkschaft“, ihr Tätigkeitsfeld kann sich über mehrere Städte erstrecken; die Abgrenzung der Zuständigkeit geschieht nach wirtschaftlichen Grundsätzen. Zahlstellen und Vereinsfachgruppen sind Abteilungen der Baugewerkschaft.

2. Zahlstellen werden innerhalb des Vereinsgebietes nach Bedarf errichtet. Sie haben den Zweck, den Zusammenhalt der Mitglieder in den einzelnen Orten und Stadtvierteln zu pflegen (durch Versammlungen und gesellige Zusammenkünfte), die fälligen Beiträge einzuschießen und mit dem Kassierer der Baugewerkschaft zu verrechnen sowie die ihnen zugewiesenen Bundeschriften zu verbreiten.

3. Die Vereinsfachgruppen werden ebenfalls nach Bedarf gebildet: 10 und mehr Mitglieder eines Berufes haben das Recht, eine Fachgruppe zu errichten. Sind weniger als 10 Mitglieder vorhanden, so können sie sich der ihnen zunächst stehenden Fachgruppe in derselben Baugewerkschaft anschließen. Die Fachgruppe hat die besonderen Berufangelegenheiten ihrer Mitglieder im Einvernehmen und gemeinsam mit dem Vorstand der Baugewerkschaft zu vertreten, insbesondere: Festschließung und Ueberwachung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und Pflege der Berufsbildung.

4. Für die Errichtung von Vereinsfachgruppen besteht insofern kein Zwang, als es den Mitgliedern des einzelnen Berufes freisteht, die Bildung der Fachgruppe zu beschließen oder abzulehnen. Wo aber eine Fachgruppe für einen Beruf besteht, haben sich alle Mitglieder dieses Berufes der Fachgruppe anzuschließen.

5. Außerhalb der Berufsbildung steht die Bildung von Jugendabteilungen. Wo Lehrlinge und jugendliche Arbeiter dem Bund angehören, sollen sie zunächst zu einer besonderen Abteilung zusammengefaßt werden. Baugewerkschaften mit mindestens 10 Lehrlingen aller Art und jugendlichen Arbeitern unter 18 Jahren müssen eine Jugendabteilung errichten. Anweisungen über besondere Einrichtungen für die Jugendabteilung erläßt der Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesbeirat.

6. Die Baugewerkschaften eines Landes oder eines nach wirtschaftlichen Beziehungen abzugrenzenden Gebietes werden zur Förderung gemeinsamer Zwecke zu Bezirksverbänden vereinigt. Im Einverständnis mit dem Bundesbeirat stellt der Bundesvorstand Richtlinien zur Durchführung der gemeinsamen Aufgaben und der gesamten Tätigkeit der Bezirksverbände auf.

7. Alle Fachgruppen eines Berufes bilden innerhalb des Baugewerksbundes je einen Berufsverband (Reichsfachgruppe).

#### IV. Verwaltung des Bundes.

§ 4.

##### (Vereine.)

1. Der untere selbständige Verwaltungskörper ist die Baugewerkschaft (Verein). Die Baugewerkschaft regelt im Auftrage des Bundesvorstandes alle gewerkschaftlichen Angelegenheiten für alle in ihrem Gebiete arbeitenden Mitglieder. Dazu gehört insbesondere: Werbetätigkeit, Aufnahme von Mitgliedern, Führung der Mitgliederkartei, Einziehung aller Beiträge (Eintrittsgelder, ordentliche und außerordentliche Mitgliederbeiträge und sonstige Einnahmen), Verbreitung von Schriften (Bundeszeitung, Flugchriften und anderes), Aufnahmen von Statistiken über den Stand der Organisation und über die Lohn- und Arbeitsbedingungen, Berichterstattung an den Bezirksvorstand und den Bundesvorstand, Veranstaltung von Mitgliederversammlungen und Vertreterversammlungen, Auszahlung der Unterstufungen, Verwaltung der Gelder und Verpfändungen, Aufstellung der Abrechnungen, Durchführung des Betriebsrätegesetzes und der tariflich oder sonst festgesetzten Lohn- und Arbeitsbedingungen, Förderung des Arbeiterchutzes, insbesondere der Ausbildung und des Schutzes der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter.

2. Die Vereinsgebiete werden im Einvernehmen mit den benachbarten Baugewerkschaften durch den Vorstand des Bezirksverbandes abgegrenzt. In Streitfällen entscheidet der Bundesvorstand. In der Regel soll sich das Gebiet einer Baugewerkschaft auf ein einheitliches Arbeits- und Wirtschaftsgebiet erstrecken. Alle Mitglieder, die in solch festgestellten Wirtschaftsgebieten arbeiten, unterliegen der Verwaltung der dafür zuständigen Baugewerkschaft. Zwischen Nachbarvereinen können Ausnahmen vereinbart werden.

3. Zur Durchführung der durch die Bundesfassung vorgeschriebenen oder durch den Bundesvorstand angeordneten Verwaltung, zur Pflege der Verbindung mit den Ortsvereinen anderer Verbände und für etwaige örtliche Unterstufungen besteht für jede Baugewerkschaft eine selbständige Vereinstafel. Die Einnahmen der Vereinstafel bestehen in den Eintrittsgeldern, in Vereinsbeiträgen, in etwaigen Strafgebern und sonstigen Zuwendungen. Die Vereinstafelgelder werden gemeinsam mit den Bundesbeiträgen (durch eine Kasse) und auf die gleiche Dauer erhoben.

4. Die Abteilungen (Fachgruppen, Zahlstellen, Jugendabteilungen) führen im allgemeinen keine eigenen Kassen. Die aus der Verwaltung der Abteilungen entstehenden Kosten werden nach zu vereinbarenden Richtlinien aus der Vereinstafel der Baugewerkschaft gedeckt. Auf Beschluß des Bundesvorstandes kann eine Fachgruppe für besondere Zwecke die Erhebung und Verwaltung eines laufenden Sonderbeitrages bewilligt werden. Voraussetzung hierfür ist, daß der Arbeitslohn der Mitglieder der Fachgruppe erheblich über den allgemeinen Beitrag hinausgeht.

5. Die Baugewerkschaft wird geleitet von einem geschäftsführenden Vorstand (Vereinsvorstand) und einem Beirat; die Abteilungen insbesondere werden geleitet von Obmännern. Der Vereinsvorstand besteht mindestens aus 5 Mitgliedern: einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, einem Kassierer und dessen Stellvertreter und einem Schriftführer. Werden weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt, so sind sie im Bedarfsfalle zur Stellvertretung verpflichtet. Der Vereinsbeirat besteht aus je einem Obmann der Abteilungen. Ist die Zahl der Abteilungen kleiner als sechs, so ist der Beirat durch Zuwahl auf mindestens 6 Mitglieder zu verstärken. Für jede Abteilung sind in der Regel 1 Obmann und 2 Stellvertreter zu bestellen; die Zahl kann nach Bedarf auf 2 Obmänner und 3 Stellvertreter erhöht werden.

6. Der Vereinsvorstand hat unter Mitwirkung und Mitverantwortung des Beirates die Geschäfte der Baugewerkschaft nach den Bestimmungen der Bundesfassung und nach den hierin begründeten Anweisungen des Bundesvorstandes zu führen. Der Vereinsvorstand kann zu seiner Unterstützung geeignete Mitglieder (möglichst aus allen Abteilungen) heranziehen. Die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung aller der Baugewerkschaft zustehenden Rechte sowie die Abtretung dieser Rechte an einen Dritten geschieht durch den Vorsitzenden der Baugewerkschaft (den Vereinsvorsitzenden).

7. Die Vereinstafelgelder können durch besetzte Vorstandsmitglieder geführt werden, wenn die Bau-

gewerkschaft 600 und mehr Mitglieder in sich vereinigt. Kommt nur ein Angestellter in Frage, so soll dieser in erster Linie die Kassengeschäfte führen. Außer Vorstandsmitgliedern können auch geeignete Hilfskräfte angestellt werden. Die Anstellung geschieht nach den vom Bundesrat festgesetzten Grundsätzen auf Kosten der Baugewerkschaft und erstmalig im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand.

8. Die Wahl des Vereinsvorstandes und des Beirates findet jährlich nach Erledigung der Jahresabrechnung statt; sie muß spätestens bis zum 1. März geschehen sein. Vereinsvorstand und Beirat können auch jeweilig zur Hälfte erneuert werden. Ausscheidende sind wieder wählbar.

9. Jede Baugewerkschaft hat Einrichtungen zu treffen und Vereinsvorstand und Beirat haben darüber zu wachen, daß in bestimmten, dem Bedürfnis entsprechenden Zwischenräumen die Mitglieder Gelegenheit haben und davon Gebrauch machen, in Abteilungs- und allgemeinen Mitgliederversammlungen über die Angelegenheiten der Baugewerkschaft und der Abteilungen zu beraten und zu beschließen. Für bestimmte Zwecke müssen Vertreterversammlungen veranstaltet werden, wofür die vom Bundesvorstand herauszugehenden Richtlinien maßgebend sind. Insbesondere ist die Vertretung der Mitglieder auf den Arbeitstätten (Baubelegierte) aufs beste zu organisieren. Der Vereinsvorstand muß stets in enger Fühlung mit den Baubelegierten stehen.

10. Jede Baugewerkschaft hat ferner Einrichtungen dafür zu treffen, daß möglichst alle Mitglieder Gelegenheit haben, allwöchentlich den fälligen Beitrag zu leisten und die Bundeszeitung zu lesen. Zur Vertretung der Zeitung und Einziehung der Beiträge sind nach Bedarf Hilfsstafelierer zu bestellen. Die Entlasteter können auf Grund der umgelegten Beitragsmarken entschädigt oder nach Bedarf auch selbstbedient werden.

11. Für den Bezug der Marken vom Bundesvorstand und für die Ueberwachung und den Geldverkehr zwischen Vereinsvorstand und Bundesvorstand werden besondere Anweisungen vom Bundesvorstand herausgegeben.

§ 5.

##### (Bezirksverbände.)

1. Alle Baugewerkschaften eines Landes (Provinz) oder eines nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten abzugrenzenden Bezirks bilden je einen Bezirksverband. Zweck des Bezirksverbandes ist die Förderung der Bundesgeschäfte innerhalb des Bezirks, die über die Aufgaben der einzelnen Baugewerkschaft hinausgehen, vornehmlich die Vorbereitung und Durchführung einheitlicher Werbetätigkeit und Lohnbewegungen.

2. Der Bezirksverband hat einen Vorstand (Bezirksvorstand), der aus 5 bis 7 Mitgliedern besteht. Der Vorsitzende des Vorstandes wird als Geschäftsführer des Bezirksverbandes angestellt und befehligt; wo die Geschäfte es nötig machen, kann der Bezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand Hilfskräfte anstellen. Der Bezirksvorstand ist neben seiner Tätigkeit, die ihm vom Bezirksverband übertragen wird, ein Organ des Bundesverbandes zur Kontrolle der Buch- und Kassenführung und der Lohnbewegung in den Baugewerkschaften des Bezirks. Der Sitz des Bezirksvorstandes ist an dem Orte einer vom Bundesvorstand zu bestimmenden Baugewerkschaft; die Geschäftsstellen sollen möglichst miteinander verbunden sein.

3. Der Bezirksvorstand wird auf dem Bezirksstag gewählt. Etwa notwendig werdende Ersatzwahlen vollzieht die Baugewerkschaft, wo der Bezirksvorstand seinen Sitz hat. Der geschäftsführende Vorsitzende kann nur im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand gewählt werden. Die Amtsdauer des Bezirksvorstandes währt von einem Bezirksstages zum andern.

4. Die Kosten des Bezirksverbandes einschließlich der Bezirksstages trägt die Bundeshauptkasse. Für die Verwaltung und Abrechnung werden Anweisungen vom Bundesvorstand herausgegeben.

§ 6.

##### (Bundesvorstand.)

1. Der Baugewerksbund wird in seiner Gesamtheit durch den Bundesvorstand geleitet. Der Vorstand wird auf dem ordentlichen Bundesstages gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied des Bundes. Die Mitglieder des Vorstandes werden befehligt. Die Amtsdauer des Vorstandes währt von einem Bundesstages zum andern.

2. Die Berufsverbände (Reichsfachgruppen) sind im Bundesvorstand besonders vertreten durch Verbandsobmänner. Jeder Berufsverband von 10 000 oder mehr Mitgliedern wird im Bundesvorstand von einem geschäftsführenden Obmann geleitet. Nach Bedarf können mehrere Obmänner angestellt werden. Berufsverbände von weniger als 10 000 Mitgliedern werden in der Regel von dem Obmann eines verwandten Berufes geleitet.

3. Der Bundesvorstand besteht aus einem Bundesvorsitzenden, einem ersten und einem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, einem Verwalter (Kassierer) und einem stellvertretenden Verwalter, 5 geschäftsführenden Sekretären und je einem geschäftsführenden Obmann der Berufsverbände. Außerdem gehört der erste Schriftleiter der Bundeszeitung dem Vorstand an.

4. Die Führung der Geschäfte obliegt dem Vorstand gemeinsam; die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden entscheidet. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend

ist. Ein Einspruchsrecht gegen die Ausführung sachungsgemäßer Vorstandsbeschlüsse steht dem einzelnen Vorstandsmitglied nicht zu. Das einzelne Vorstandsmitglied ist dem Gesamtvorstand verantwortlich, wie dieser für seine Tätigkeit dem Bund verantwortlich ist. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Geltendmachung aller dem Deutschen Bauwerksbund zustehenden Rechte sowie zur Abtretung dieser Rechte an einen Dritten bedarf es der gemeinsamen Willenserklärung durch einen Bundesvorsitzenden, einen Verwalter und einen geschäftsführenden Sekretär.

5. Der Bundesvorstand leitet und vertritt den Bund in allen Dingen auf Grund der Bundesfassung und der von den Bundestagen gefassten besonderen Beschlüsse. Auch die Durchführung der sachungsmäßigen Beschlüsse des Bundesrates und des Bundesauschusses ist Sache des Bundesvorstandes.

6. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Bundesvorstand Hilfskräfte für den Innen- und Außen dienst anstellen.

§ 7. (Bundesbeirat.)

1. Der Bundesvorstand hat einen Beirat; er besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Bundesauschusses, den nichtgeschäftsführenden Obmännern der Berufsverbände und den Geschäftsführern der Bezirksverbände. Im Falle der Verhinderung eines Geschäftsführers wird ein anderes Mitglied des Bezirksvorstandes als Stellvertreter berufen.

2. Der Beirat wird zweimal im Jahre zu ordentlichen Sitzungen mit dem Bundesvorstand von diesem einberufen. Im Bedarfsfalle kann der Bundesvorstand außerordentliche Sitzungen mit dem Beirat veranstalten. Auf Beschluss des Bundesauschusses muß eine außerordentliche Sitzung des Bundesvorstandes mit dem Beirat stattfinden.

3. Der Väterberatung und Mitbeschlussfassung des Beirates unterliegen:

- a) Vorbereitung besonderer agitatorischer Maßnahmen;
- b) Vorbereitung von allgemeinen Lohnbewegungen und Tarifverträgen;
- c) Anträge des Bundesvorstandes auf Aenderung der Satzung, Festsetzung des Ortes und der Tagesordnung der Bundestage;
- d) Abschluss von Kartellverträgen mit andern Organisationen;
- e) Ergänzung des Bundesvorstandes bis zum nächsten Bundestage;
- f) Erhebung von außerordentlichen Beiträgen;
- g) Aenderung des Verhältnisses zwischen Lohn, Beitrag und Unterfützung bei starker Veränderung des Geldwertes.

Die Beschlüsse der gemeinsamen Vorstands- und Beiratskörperlichkeit zu f und g bedürfen zu ihrer Durchführung der Dreiviertel-Mehrheit der Anwesenden. In allen andern Fällen entscheidet einfache Mehrheit.

§ 8. (Bundeschriften.)

1. Zur Veröffentlichung der Bekanntmachung des Bundesvorstandes, von Verträgen über die Lage des Bundes und der Gewerkschaften überhaupt sowie von Verfügungen über gewerbliche Angelegenheiten, Sozial- und Wirtschaftspolitik gibt der Vorstand eine wöchentlich erscheinende Bundeszeitung heraus. Diese Zeitung ist das gemeinsame Organ aller Berufsverbände und deren Abteilungen und ist den Mitgliedern bei der Einziehung des Beitrages unentgeltlich zuzustellen. Nach Bedarf werden für besondere Angelegenheiten der Berufsverbände Beilagen zur Bundeszeitung herausgegeben.

2. Der Schriftleiter der Bundeszeitung wird vom Bundestag gewählt. Beschwerden über die Schreibweise der Bundeszeitung sind an den Bundesvorstand zu richten; gegen dessen Entschluß ist weitere Beschwerde beim Bundesauschuss und darüber beim Bundestag zulässig.

3. Ein Vertreter der Schriftleitung muß über den Stand der Zeitung dem Bundestag mündlich berichten und über etwaige Beschwerden Auskunft geben.

4. Die fachtechnische Berufsbildung der Mitglieder soll, wenn möglich, durch die Herausgabe von Fachzeitungen oder durch gemeinsame Beschaffung anderweitig herausgegebener Fachschriften gefördert werden.

5. Neben den periodisch erscheinenden Zeitungen kann der Bundesvorstand Flugchriften, Jahrbücher und andere dem Bund fördernde Schriften herausgeben oder anderweitig für die Verwaltungskörperschaften und Mitglieder beschaffen.

§ 9. (Bundesauschuss.)

1. Zur Ueberwachung der Amtstätigkeit des Bundesvorstandes sowie zur Entgegennahme und Erledigung von Beschwerden gegen die Geschäftsführung innerhalb des Bundes besteht ein Ausschuss von 9 Mitgliedern. Den Sitz des Ausschusses bestimmt der Bundestag. Die Mitglieder des Ausschusses und ebensoviele Stellvertreter werden von dem Bundestage gewählt. Mitglieder des Ausschusses dürfen ein anderes Amt im Bauwerksbunde nicht bekleiden.

2. Die Amtsdauer des Ausschusses währt von einem Bundestage zum andern. Notwendige Ersatzwahlen des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters werden durch den Bundesbeirat vorgenommen.

3. Der Bundesauschuss hat sich innerhalb 4 Wochen nach Schluss des Bundestages zu bilden und eine darauf bezügliche Bekanntmachung in der Bundeszeitung zu erlassen; der Ausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

4. Beschwerden an den Bundesauschuss sind binnen 4 Wochen nach der Entschloßung der Vorinstanz oder nach der Entschloßung des Beschwerdefalles bei dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich anzubringen. Später eingehende Beschwerden bleiben unberücksichtigt.

5. Gegen die Entschloßung des Bundesauschusses ist Berufung an den Bundestag zulässig. Der Berufung darf nur dann stattgegeben werden, wenn sie spätestens 6 Wochen nach der Zustellung der Ausschloßung bei dem Bundesvorstand angemeldet worden ist.

6. Unbeschadet der Berufung an den Bundestag überweist der Bundesauschuss seine Entscheidungen dem Bundesvorstand zur Ausführung.

7. Dem Bundesauschuss untersteht nicht die Nachprüfung der vom Bundesvorstand und Beirat gemeinsam gefassten Beschlüsse. Hierzu ist nur der Bundestag zuständig.

8. Der Bundesauschuss muß durch seinen Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter auf dem Bundestag vertreten sein, um über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 10. (Bezirksstage, Verbandstage, Bundestage.)

Zur Entgegennahme von Rechenschaftsberichten, zur etwaigen Neuordnung oder Ergänzung der Bundesfassung, zur Festlegung des Gemeinfinns und der Ordnung des Bundes sowie zur Verabschiedung von Bundesgeschäften, die an andern Stellen nicht erledigt werden können, finden Bezirksstage, Verbandstage und Bundestage statt.

§ 11. (Bezirksstage.)

1. Jeder Bezirksverband hält aller 2 Jahre, in der Regel im letzten Vierteljahr vor dem ordentlichen Bundestag, einen Bezirksstag ab. In dringenden Fällen müssen auf Antrag eines Viertels der in Betracht kommenden Baugewerkschaften oder auf Anordnung des Bundesvorstandes außerordentliche Bezirksstage stattfinden.

2. Aufgabe des Bezirksstages ist, die gemeinsamen Angelegenheiten der Baugewerkschaften im Bezirk zu beraten und festzulegen, Anträge an den Bundesvorstand oder den Bundestag zu beraten und zu beschließen sowie den Bezirksvorstand zu wählen.

3. Die Einberufung des Bezirksstages und Festlegung einer vorläufigen Tagesordnung obliegt dem Bezirksvorstand, der sich vorher über Ort und Zeit mit dem Bundesvorstand ins Einvernehmen zu setzen hat.

4. Die Bezirksstage bestehen aus Abgeordneten der Baugewerkschaften beziehungsweise deren Fachgruppen. Jede Fachgruppe mit mindestens 30 Mitgliedern hat das Recht, einen Vertreter zu wählen; Fachgruppen mit 500 Mitgliedern können 2, Fachgruppen mit 800 Mitgliedern 3 und Fachgruppen mit 1500 Mitgliedern 4 Abgeordnete ernennen; jede weiteren 1000 Mitglieder berechtigen zur Einberufung eines weiteren Abgeordneten. Fachgruppen mit weniger als 30 Mitgliedern werden zu einem Wahlkörper für den ganzen Bezirk verbunden, mit der Maßgabe, daß mindestens 1 Abgeordneter und auf 100 Mitglieder 2 Abgeordnete zu wählen sind. Jede Baugewerkschaft ist zur Vertretung auf dem Bezirksstage verpflichtet. Für die Einzelheiten der Wahl hat der Bezirksvorstand eine Wahlordnung aufzustellen.

5. Der Bezirksvorstand kann in seiner Gesamtheit an dem Bezirksstag teilnehmen; der Geschäftsführer muß anwesend sein und über die Tätigkeit des Vorstandes Bericht erstatten. Die Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt.

6. Die Kosten des Bezirksstages (Entschädigung und Reisekosten der Abgeordneten) trägt die Bundeshauptkasse. Sinngemäß kommen die Bestimmungen des § 12 Ziffer 9 zur Anwendung. Etwaige Wahlkosten hat jede Baugewerkschaft selbst zu tragen.

§ 12. (Verbandstage, Bundestage.)

1. Ordentliche Verbandstage und Bundestage finden aller 2 Jahre am gleichen Orte und in Verbindung miteinander statt. Die Verbandstage gehen dem Bundestag zeitlich voraus.

2. Die Verbandstage bestehen aus Abgeordneten der Berufsverbände, aus deren Obmännern und aus Vertretern des Bundesvorstandes. Die Zahl der zu wählenden Abgeordneten ist abhängig von der Zahl der Verbandmitglieder im letzten Vierteljahr, von dem die Abrechnung vor der Ausschreibung der Verbandstage vorliegt. Berufsverbände bis zu 15000 Mitgliedern wählen auf je 500 Mitglieder einen Abgeordneten, mindestens jedoch 30. Berufsverbände mit über 15000 bis zu 28000 wählen auf je 700 Mitglieder einen, mindestens jedoch 30. Berufsverbände mit über 28000 bis zu 54000 Mitgliedern wählen auf je 900 Mitglieder einen, mindestens jedoch 40. Berufsverbände mit über 54000 bis zu 88000 Mitgliedern wählen auf je 1100 Mitglieder einen, mindestens jedoch 60. Berufsverbände mit über 88000 bis zu 130000 Mitgliedern wählen auf je 1300 Mitglieder einen, mindestens jedoch 80. Berufsverbände mit über 130000 bis zu 180000 Mitgliedern wählen auf je 1500 Mitglieder einen, mindestens jedoch 100. Berufsverbände mit über 180000 Mitgliedern wählen auf je weiteren 2000 Mitglieder einen weiteren Abgeordneten, jedoch nicht über 200 Abgeordnete hinaus.

3. Die Abgeordneten zum Bundestage werden von dem Verbandstag nach folgender Regel gewählt: Verbandstage bis zu 30 Abgeordneten wählen die Hälfte ihrer Abgeordneten zum Bundestage, mindestens jedoch 5. Verbandstage mit über 30 bis zu 60 Abgeordneten  $\frac{2}{3}$ , mindestens jedoch 15; Verbandstage von über 60 Abgeordneten  $\frac{1}{10}$ , mindestens jedoch 24. Untere Zahl werden auf lesbare erhöht.

4. Außer den gewählten Abgeordneten sind der Bundesvorstand, die Verbandsobmänner, die Bezirksvorsitzenden und der Vorsitzende des Bundesauschusses Mitglieder des Bundestages.

5. Die Abgeordneten werden bezirksweise gewählt. Für Berufsverbände, die nicht 500 Mitglieder in einem Bezirksverband erreichen, werden zwei oder mehrere Bezirksverbände zu einem Wahlkreis vereinigt. Der Vorsitzende des Bezirksverbandes ist für seinen Bezirk Wahlvorsteher; er hat die Aufstellung der Bewerber vorzubereiten, alle zur Wahl notwendigen Maßnahmen anzuordnen und ihre Durchführung zu überwachen.

6. Die Abgeordneten werden in einem Wahlgange gewählt. Wer die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereinigt, gilt als Abgeordneter; Bewerber mit zweit- und dritthöchster Stimmenzahl gelten als erste und zweite Stellvertreter.

7. Die Wahl der Abgeordneten findet an einem Sonntage statt. Die weiteren Einzelheiten werden durch eine vom Bundesvorstand herauszugebende Wahlordnung bestimmt.

8. Die Abgeordneten haben sich durch ein von dem Bundesvorstand auszufüllendes Mandat und durch Mitgliedsbuch auf dem Verbands- und Bundestag auszuweisen.

9. Die Anwesen der Verbandstage und des Bundestages werden aus der Bundeshauptkasse gedeckt. Es wird den Abgeordneten vergütet: Eisenbahnticket dritter Klasse, der entgangene Arbeitsverdienst (Tariflohn) und Tageskosten, deren Höhe zu Beginn der Tagung vom Bundesvorstand und -beirat festgesetzt wird.

10. Der Verbandstag hat die Aufgaben:

- a) den Bericht des geschäftsführenden Obmannes entgegenzunehmen und zu verabschieden,
  - b) die dem Bundestag vorliegenden Anträge vom Standpunkt des betreffenden Berufsverbandes aus zu beraten und zu begutachten sowie sonstige für beachtlich zu haltende Anregungen an den Bundestag zu leiten,
  - c) die Obmänner des Verbandes zu wählen und den in den Bundestag vorliegenden zu wählenden geschäftsführenden Obmann als solchen zu benennen, und die Abgeordneten zum Bundestag zu wählen.
11. Der Bundestag hat alle Angelegenheiten des Bundes zu erledigen, als der: Entgegennahme und Verabschiedung der Berichte, Behandlung besonderer Punkte aus dem Gebiete der Sozial- und Wirtschaftspolitik, Bestätigung oder Neufassung der Bundesfassung und allgemeiner Richtlinien, Wahl des Bundesvorstandes, des Bundesauschusses und des Schriftleiters der Bundeszeitung, Festlegung der Anstellungsbedingungen für die Bundeshauptkasse.
12. Der Bundestag entscheidet bei allen Bestimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der betreffende Antrag als abgelehnt. Wahlen sind mittels Stimmzettel vorzunehmen. Dies gilt auch für die Verbandstage.
13. Anträge von Fachgruppen und Baugewerkschaften an den Bundestag müssen in der Regel 10 Wochen vor dem Bundestage an den Bundesvorstand eingeleitet werden; sie sind tunlichst 8 Wochen vor Zusammenritt des Bundestages in der Bundeszeitung zu veröffentlichen.
14. Der Bundesvorstand und der Bundesbeirat haben gemeinsam das Recht, einen außerordentlichen Bundestag einzuberufen. Auf Antrag eines Viertels der Baugewerkschaften und mindestens eines Viertels der Gesamtmitgliedschaft muß ein außerordentlicher Bundestag einberufen werden. Verbandstage fallen bei außerordentlichen Bundestagen aus. Als Vertreter werden die Abgeordneten des vorausgegangenen ordentlichen Bundestages berufen, soweit sie nicht aus ihrem Wahlkreis ausgeschieden sind oder ihnen durch besonderen Beschluß das Vertrauen der Baugewerkschaft oder der Fachgruppe entzogen worden ist. Für diese Fälle werden die Stellvertreter berufen oder nach Bedarf Neuwahlen vorgenommen.
15. Werden infolge behördlicher Maßnahmen irgendwelcher Art Aenderungen der Bundesfassung notwendig und ist hierzu die Einberufung eines Bundestages oder eine Urabstimmung nicht möglich oder zum Wohle des Bundes nicht ratsam, so ist sofort die gebotene erscheinende Satzungsänderung vom Bundesvorstand gemeinsam mit dem Beirat vorzunehmen.

§ 13. (Urabstimmung.)

1. Beschlüsse des Bundestages, die erst durch die vorausgegangenen Verbandstage oder auf dem Bundestage selbst angeregt worden sind und die eine wesentliche Aenderung der Bundesfassung in sich schließen, werden der Gesamtmitgliedschaft zur Bestätigung oder Verwerfung unterbreitet, sofern nicht eine Zweidrittelmehrheit sämtlicher Abgeordneten die Urabstimmung verneint.

2. Die Gesamtmitgliedschaft wird ferner zur Abstimmung aufgerufen, wenn wolke außerordentlicher Vorkommnisse Aenderungen der Bundesfassung nötig sind und hierzu die Einberufung eines Bundestages nicht möglich oder ratsam ist. In diesem Falle haben Bundesvorstand und -beirat gemeinsam die entsprechenden Anträge zu formulieren und den Mitgliedern zur Urabstimmung zu unterbreiten.

3. Eine Urabstimmung hat auch dann stattzufinden, wenn mindestens der dritte Teil der Bundesmitglieder zu erkennen gibt, daß sie nicht das nötige Vertrauen zum Bundesvorstand haben. Die Zahl der Mitglieder, die das Begehren nach der Urabstimmung unterstützt, ist durch Stimmzählung in allgemeinen Mitgliederversammlungen festzustellen.

4. Die Urabstimmung muß in allen Fällen bis zu dem vom Bundesvorstand festgesetzten Termin durchgeführt werden.

V. Aufnahmebedingungen und Verhaltensregeln.

§ 14. (Beitritt.)

1. Mitglied im Deutschen Bauwerksbunde kann jeder baugewerbliche Hand- und Kopfarbeiter werden, der in einem Beruf arbeitet, für dessen Organisation nach der Berufsliste des DGBB. der Deutsche Bauwerksbunde zuständig ist.

2. Bedingung für die Aufnahme in den Bund und den Verbleib in ihm ist die rechtsverbindliche Anerkennung der Bundesfassung und der von den Bundeskörperschaften erlassenen Bestimmungen.

3. Ausgeschlossen vom Beitritt sind Kranke und Invaliden, auch wenn sie zeitweilig arbeitsfähig sind.

4. Die Beitrittserklärung wird in der zuständigen Baugewerkschaft durch den Vereinsvorsitzenden oder einen anderen Beauftragten des Vorstandes entgegen genommen. Die Aufnahme in den Bund kann von dem Vereinsvorstand abgelehnt werden, wenn bekannt ist oder mit Grund angenommen werden kann, daß der sich zur Aufnahme Meldende keine Mitgliedschaft zum Schaden des Bundes mißbrauchen werde.

5. Bei der Aufnahme in den Bund ist ein Eintrittsgeld und der Beitrag für die laufende Woche zu zahlen. Das Eintrittsgeld fließt in die Vereinskasse und beträgt bei der erstmaligen Aufnahme mindestens 12 M., für Lehrlinge 6 M.

6. Die Aufnahme wird vollzogen durch Eintragung des Mitgliedsbuches, wobei der Aufgenommene seine Namensunterchrift in dem Buche zu leisten hat. Das erste Mitgliedsbuch erbt das Mitglied durch Zahlung des Eintrittsgeldes. Die Baugewerkschaften haben für das Mitgliedsbuch den Selbstkostenpreis an die Bundeshauptkasse zu zahlen. Die Mitgliedsbücher bleiben Eigentum des Bundes und sind beim Austritt, Ausschluß und im Todesfalle an den Bund zurückzugeben.

7. Wer ein Mitgliedsbuch verliert oder unbrauchbar werden läßt, hat für ein Ersatzbuch den vom Bundesvorstand festzusetzenden Selbstkostenbetrag zu zahlen. Dem Antrage auf Ausstellung eines solchen Ersatzbuches sind Urkunden über die bisherige Mitgliedschaft beizufügen. Ein Ersatzbuch wird jedoch nur dann ausgestellt, wenn es innerhalb 8 Wochen nach der letzten Beitragszahlung (nach Ausweis der Vereinskarte) beim Bundesvorstand angefordert wird. Die aufgelaufenen Beiträge sind sofort nachzuzahlen und von der antragstellenden Baugewerkschaft in Beitragsmarken an den Bundesvorstand mit einzufenden.

8. Mitglieder des Deutschen Baugewerksbundes dürfen eine andere gewerkschaftliche Organisation nur mit Genehmigung des Vereinsvorstandes angehören. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen ist gleichbedeutend mit dem Austritt aus dem Bunde.

§ 15.

(Uebertritt aus andern Verbänden.)

1. Ohne Zahlung eines Eintrittsgeldes können in den Deutschen Baugewerksbund übertreten:

- a) Mitglieder von ausländischen Bauarbeiterverbänden, die der Bauarbeiter-Internationale angehören;
b) Mitglieder von inländischen Konkurrenzverbänden;
c) Mitglieder von andern Gewerkschaften, wenn sie zum Baubereich übergehen.

Voraussetzung für den Uebertritt ist, daß sich die Uebertrittenen innerhalb 4 Wochen nach der Ankunft im deutschen Reichsgebiet beziehungsweise nach dem Austritt aus dem andern Verbande bei einer Baugewerkschaft des Deutschen Baugewerksbundes anmelden und daß bis zum Tage des Uebertrittes der Beitrag in dem früheren Verbande ordnungsmäßig gezahlt worden ist. Der etwa aufgelaufene Beitrag ist im Deutschen Baugewerksbund beim Uebertritt zu zahlen.

2. Die Anrechnung der Beiträge in den früheren Verbänden auf die Unterstützungsberechtigung im Deutschen Baugewerksbund regelt § 23 in Ziffer 7.

3. Für den Uebertritt ganzer Vereine aus andern Verbänden sowie für den Beitritt ganzer Verbände zum Baugewerksbund können vom Bundesvorstand besondere Uebertrittsbedingungen vereinbart werden.

§ 16.

(Verlust der Mitgliedschaft, Strafen und Wiederbeitritt.)

1. Mitgl. der, die ohne Grund mit ihrem Beitrage im Rückstande bleiben, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Wer 3 Beiträge schuldig, ohne die in § 21 vorgesehene Stundung beantragt zu haben, ist ausgeschlossen.

2. Mitglieder des Deutschen Baugewerksbundes, die in die Reichswehr oder in eine andere händige militärische Körperschaft eintreten, scheiden damit aus dem Bunde aus. Wenn sie innerhalb zweier Jahre wieder zum Beruf zurückkehren, können sie ohne Eintrittsgeld und unter Anrechnung der alten Mitgliedschaft dem Bunde wieder beitreten. Mitglieder, die vorübergehend polizeilichen Sicherheitswehren oder Einwohnerwehren angehören, werden von dieser Bestimmung nicht betroffen.

3. Wer sich Handlungen zuschulden kommen läßt, die dem Wohle des Bundes oder der Arbeiterchaft im allgemeinen entgegenwirken, wird entweder mit einer R. ge oder mit einer Geldbuße und im schlimmsten Falle mit dem Ausschluß aus dem Bunde bestraft. Die Geldbußen dürfen nicht niedriger als 20 M. sein und einen Jahresbeitrag nicht übersteigen.

4. Das Ausschlußrecht steht nur den Baugewerkschaften und dem Bundesvorstand zu. Rügen und Geldbußen können auch von Sachgruppen- und Abteilungsverammlungen verhängt werden. Der Bundesvorstand kann die zuständige Baugewerkschaft mit der Führung des Strafverfahrens beauftragen oder von sich aus die Strafe verhängen. In ihre Vollstreckung anordnen. Hergogen steht dem Mitglied wie auch der Baugewerkschaft, wo das Mitglied den Verstoß begangen hat, das Berufungsrecht zu. (Siehe Ziffer 6.) Ist das Mitglied zur Zeit der Durchführung des Strafverfahrens nicht mehr im Bereich der Baugewerkschaft, wo das Verfahren anhängig gemacht wurde, so kann der Bundesvorstand die weitere Führung der Sache der Baugewerkschaft übertragen, wo sich das Mitglied aufhält.

5. Dem mit Strafe Bedrohten soll tunlichst Gelegenheit zur Verleibigung gegeben werden.

6. Mitglieder, die von einer Baugewerkschaft oder deren Abteilungen bestraft werden, können binnen 4 Wochen, nachdem ihnen der Beschluß bekanntgemacht worden ist, Beschwerde beim Bundesvorstand einbringen und nach Zurückweisung durch den Vorstand innerhalb einer weiteren Frist von 4 Wochen beim Bundesauschuß; Mitglieder, die durch den Bundesvorstand bestraft werden, können sich innerhalb derselben Frist beim Bundesauschuß beschweren. Gegen die Entscheidung des Ausschusses ist Berufung an den Bundestag zulässig. (Siehe § 9 Ziffer 4.) Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung; wenn die Vorinstanz den Ausschluß ausgesprochen hat, ruhen während des Verfahrens alle Anrechte an den Bund.

7. Wer ordnungsmäßig aus dem Bunde ausgeschlossen ist, kann jederzeit zu dem in § 14 festgelegten Bedingungen wieder beitreten.

8. Wer wegen Beitragsrückstände aus der Mitgliedsliste gestrichen wurde, zahlt bei der Wiederaufnahme mindestens den doppelten Betrag des in § 14 festgesetzten Eintrittsgeldes.

9. Wer aus dem Bunde ausgeschlossen worden ist, kann nur im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand durch besonderen Beschluß der Baugewerkschaft, wo sich der zur Aufnahme Meldende aufhält, wieder aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme ist nur zulässig, wenn der Ausgeschlossene das Bestreben zeigt, sein Vergehen gegen die Organisation wieder gutzumachen. Bei der Wiederaufnahme ist ein doppeltes Eintrittsgeld (§ 17) und eine Buße von 20 bis 100 M. zu zahlen. Auf Beschluß der Baugewerkschaft kann von der Verhängung der Buße Abstand genommen werden.

10. In den in diesem Paragraphen behandelten Fällen erhält der Wiedererwerbende ein neues Mitgliedsbuch. Die Mitgliedschaft datiert vom Tage des Wiederertritts.

§ 17.

(Wiederaufleben der Mitgliedschaft.)

1. In besonderen Fällen, wenn nachweisbar keine Böswilligkeit vorliegt, kann dem Ausgeschlossenen gestattet werden, die alte Mitgliedschaft wieder zu erwerben und fortzuführen. Das Beschlußrecht hierüber und die Festlegung der Bedingungen steht nur dem Bundesvorstand zu.

2. Anträge dieser Art sind durch den Vereinsvorstand beim Bundesvorstand zu stellen.

3. Auf Unterfügung, die an eine Wartezeit gebunden sind, hat das Mitglied erst Anspruch nach Ablauf von 6 Monaten vom Tage des Wiederauflebens der Mitgliedschaft.

§ 18.

(An- und Abmeldung.)

1. Mitglieder, die das Gebiet einer Baugewerkschaft verlassen, müssen sich vorher bei dem Kassierer oder dem hierzu bestellten Beamten abmelden. In gleicher Weise hat sich das Mitglied in der neuen Baugewerkschaft anzumelden. An- und Abmeldungen sind im Mitgliedsbuch zu bezeichnen. Auch der Wohnortwechsel innerhalb des Arbeitsgebietes muß rechtzeitig gemeldet werden.

2. Wer auf Grund des § 4 Ziffer 2 Mitglied der Baugewerkschaft seines Wohnortes bleibt, ist verpflichtet, sich in der Baugewerkschaft seines Arbeitsortes zwecks Kontrolle an- und abzumelden.

3. Unter ist ein Mitglied die Abmeldung, so wird diese nachträglich auf seine Kosten durch den Vereinsvorstand vorgenommen. Das gleiche ist der Fall bei nicht vorchriftsmäßiger Abmeldung. Mitglieder, die der vorgeschriebenen Meldepflicht nicht genügen, kann die Unterfügung ganz oder teilweise verweigert werden.

VI. Bundesmaterialien.

§ 19.

Ueber die Verloerung der Baugewerkschaften mit Bundesmaterialien aller Art gibt der Bundesvorstand besondere Richtlinien heraus.

VII. Beiträge.

§ 20.

1. Der zur Durchführung des Bundeszwecks zu zahlende Beitrag ist abgesehen nach der Lohnhöhe; er richtet sich nach den tariflichen oder ortsüblichen Stundenlöhnen und wird als Bundesbeitrag (für die Bundeshauptkasse) und als Vereinsbeitragsbeitrag (für die Kasse der Baugewerkschaft) für jede Arbeitswoche erhoben. Der wöchentliche Beitrag wird durch eine vom Bundesvorstand herausgegebene Marke im Mitgliedsbuch quittiert.

2. Mitglieder, die in einer Kalenderwoche mehr als 4 Tage oder in 2 aufeinander folgenden Wochen mehr als 7 Tage erwerbslos sind, zahlen für diese Wochen keinen Beitrag.

3. Mitglieder, die bei sogenannter Kurzarbeit längere Zeit, mindestens 2 und nicht über 3 Tage in der Woche arbeiten, zahlen für je 2 Wochen einen Beitrag.

4. Die regelmäßigen Wochenbeiträge für erwachsene Mitglieder sind wie folgt festgesetzt:

Table with 3 columns: Insgesamt, Für die Bundeshauptkasse, Für die Vereinskasse. Rows show amounts from 5 M. to 16 M.

Wenn Lohnveränderungen es erfordern, wird die Beitragsstufe in dem gleichen Verhältnis nach oben oder unten ergänzt.

5. Von den satzungsmäßigen Beiträgen hat jede Baugewerkschaft den festzusetzen, der dem tariflichen Stundenlohn am nächsten kommt. Der festgesetzte Beitrag bleibt, sofern keine Lohnveränderung eintritt, für das ganze Jahr bestehen. Bei Lohnveränderungen innerhalb eines Kalenderjahres, die eine Veränderung der Beiträge erfordern, tritt der neue Beitrag spätestens mit dem ersten Montag des nächsten Vierteljahres in Kraft.

6. Für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter bis zum Alter von 18 Jahren sowie für nicht voll erwerbsfähige Mitglieder werden von den Baugewerkschaften im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand besondere Beiträge festgelegt, die im allgemeinen der Höhe des Lohnes für diese Gruppen entsprechen sollen.

7. Für die jugendlichen Mitglieder gibt der Bundesvorstand Marken im Werte von 2, 3, 4 und 5 M. heraus, von denen die Hälfte in die Hauptkasse, die andere Hälfte in die Vereinskasse fließt. In einem Vereinsgebiet darf für die Lehrlinge eines jeden einzelnen Jahres nur ein einheitlicher Beitrag festgelegt werden.

8. Bei Stundenlöhnen von über 5 M. ist auch von den jugendlichen Mitgliedern der nach Ziffer 4 festzusetzende Beitrag zu zahlen.

9. Bei außergewöhnlichen Verhältnissen können auf gemeinsamen Beschluß des Bundesvorstandes und Beirates außerordentliche Beiträge für die Bundeshauptkasse erhoben werden. Geht die Zeitdauer der außerordentlichen Beiträge mutmaßlich über ein Vierteljahr und die Höhe der Beitragssumme über die Hälfte des ordentlichen Beitrages hinaus, so ist bis zu diesem Zeitpunkt der Wille des Bundes durch Urabstimmung festzustellen, wenn nicht ein Bundesrat zur Entscheidung berufen wird.

§ 21.

(Beitragszahlung und -stundung.)

1. Der Beitrag soll wöchentlich, spätestens am Schlusse der jeweiligen Arbeitswoche gezahlt werden. Für das Mitglied besteht im allgemeinen die Bringepflicht. Auch dort, wo der Verein den Beitrag abholen läßt, hat bei etwaiger Unregelmäßigkeit des Hilfskassierers das Mitglied darüber zu wachen, daß es mit der Beitragszahlung nicht in Rückstand kommt. In solchen Fällen muß das Mitglied selbst den Beitrag an den Vereins- oder Hilfskassierer abliefern.

2. In außerordentlichen Notfällen des Mitgliedes kann der Beitrag gestundet werden. Die Stundung soll in der Regel die Dauer von 13 Wochen nicht übersteigen.

3. Anträge auf Stundung der Beiträge sind sofort beim Eintritt des Notfalles, spätestens vor Ablauf der achten Rückstandswoche durch das Mitglied an den Vereinsvorstand zu richten.

4. Anspruch auf Unterstützung kann erst erhoben werden, wenn die gestundeten Beiträge gezahlt sind.

§ 22.

(Beitragsbefreiung.)

1. Jede Beitragsleistung ruht:

- a) für frane und arbeitslose Mitglieder auf die Dauer der Erwerbslosigkeit (siehe § 20 Ziffer 2 und 3). Die Beitragsbefreiung tritt ein, wenn das Mitglied die Erwerbslosigkeit dem Vereinsvorstand oder der von diesem beauftragten Person sofort benachrichtigt meldet (Streit, Aussperrung, Maßregelung gelten nicht als Erwerbslosigkeit im Sinne dieser Bestimmung);
b) für Mitglieder, die eine Baugewerkschule oder eine ähnliche Lehranstalt besuchen, für die Dauer des Schulbesuches;
c) für Mitglieder, die interniert sind (ausschließlich derer, die wegen Alters, Invalidität oder Unfalls erwerbsunfähig sind, für die Dauer ihrer Erwerbsunfähigkeit);
d) für Mitglieder, die wegen Alters, Invalidität oder Unfalls erwerbsunfähig sind, für die Dauer ihrer Erwerbsunfähigkeit.

2. Die Beitragsbefreiung in den hier genannten Fällen ist zwingendes Recht; während der beitragsfreien Zeit sind Freimariken zu lieben. Die Freimariken werden bei der Feststellung der Mitgliedschaftsdauer und Beitragsleistung nicht mitgerechnet.

3. Die unter b und c genannten Mitglieder sind während der Beitragsbefreiung von allen Mitgliedsrechten und -pflichten entbunden; sie können in die schon erworbenen Rechte wieder eintreten, wenn sie sich vorher abgemeldet hatten, bis zum Eintritt des Befreiungsfalles ihre Beiträge gezahlt und sich binnen 4 Wochen nach ihrer Entlassung wieder bei einer Baugewerkschaft anmelden und die Beitragszahlung fortsetzen.

4. Die unter d genannten Mitglieder behalten ihre bis zu ihrer Erwerbsunfähigkeit erworbenen Rechte, wenn sie sich der Kontrolle des Vereins unterstellen. Der Wiederertritt der Erwerbsfähigkeit ist dem Vereinsvorstand und dem Bundesvorstand sofort zu melden. Ein neues Anrecht auf Erwerbslosenunterstützung haben solche Mitglieder frühestens nach einem Jahre vom Tage der Meldung und nach erneuter zweimonatiger Beitragszahlung.

5. Ueber die Kontrollmaßnahmen werden vom Bundesvorstand Anweisungen herausgegeben, die sowohl von der Baugewerkschaft als auch von den Mitgliedern streng zu beachten sind.

VIII. Rechtschutz und Unterstützungen.

§ 23.

(Allgemeines.)

1. Der Deutsche Baugewerksbund gewährt seinen Mitgliedern nach Verlauf der näher bezeichneten Wartezeiten Rechtschutz sowie Unterstützung in folgenden Fällen:

- a) bei Arbeitseinstellungen zur Erämpfung besserer Arbeitsverhältnisse beziehungsweise zur Durchführung tariflicher Arbeitsbedingungen (Streitunterstützung);

- b) bei Maßregelung und Inhaftierung infolge agitatorischer Betätigung für den Bund;
- c) bei vorübergehender Erwerbslosigkeit (Kranken- und Arbeitslosenunterstützung);
- d) bei Invalidität;
- e) in Sterbefällen.

2. Diese Unterstützungen werden allen berechtigten Mitgliedern beziehungsweise deren Angehörigen auf Grund des Bundesrechtes gewährt. Ein gesetzlicher Rechtsanspruch ist ausgeschlossen. Bundesvorstand beziehungsweise Bundesauschuss und Bundestag entscheiden vielmehr nach freiem Ermessen, ob sie die Unterstützung laut Bundesatzung gewähren können. Der Bund ist kein Versicherungsinstitut und ist der Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen nicht unterstellt.

3. Unterstützungen aller Art, soweit sie aus den Mitteln der Hauptkasse gedeckt werden sollen, dürfen nur auf Anweisung des Bundesvorstandes gezahlt werden. Mitglieder und deren Hinterbliebene, deren Ansprüche vom Bundesvorstand abgewiesen werden, haben das Recht der Beschwerde an den Ausschuss und darüber hinaus an den Bundestag. Beschwerden gegen die Entscheidung des Bundesvorstandes müssen binnen 4 Wochen von der Zustellung an den Vorsitzenden des Bundesauschusses eingereicht werden.

4. Für die Feststellung der Unterstützungssätze bei Lohnkämpfen, Maßregelung und Inhaftierung sind die Mitgliedschaftsdauer des Mitgliedes und der Durchschnittsbeitrag innerhalb der Baugewerkschaft beziehungsweise einer Abteilung in dem vorausgegangenen Kalenderjahre maßgebend. Bei dem Uebergang des Lohnkampfes von einem zum andern Kalenderjahre wird der Unterstützungssatz nicht geändert. Von diesen Unterstützungen werden die wöchentlichen Beiträge in Abzug gebracht.

5. Die Unterstützungen für die Erwerbslosigkeit und Sterbefällen werden auf Grund der Mitgliedschaftsdauer und der geleisteten Beiträge des Mitgliedes festgesetzt. Für den einzelnen Fall gilt der Durchschnittsbeitrag, der in dem vorausgegangenen Kalenderjahre gezahlt worden ist. Es wird der Unterstützungssatz angenommen, der dem errechneten Durchschnittsbeitrag am nächsten steht. Sind in dem Zeitraum keine 52 Beiträge gezahlt, so werden die anschließenden Beiträge aus dem vorletzten Kalenderjahre bis zu 52 hinzugerechnet. Tritt ein Unterstützungsfall schon nach den ersten 52 Beiträgen ein, so gilt für solche Mitglieder der Durchschnittsbeitrag, der in der Baugewerkschaft allgemein für das vorausgegangene Kalenderjahr errechnet ist. Der festgesetzte Unterstützungssatz gilt bei Erwerbslosigkeit für das ganze Kalenderjahr, wo der Unterstützungsfall eintritt, sofern nicht für Uebergangzeiten etwas anderes durch Bundesvorstand und Beirat beschlossen wird. (Von der Erwerbslosenunterstützung wird kein Beitrag erhoben.)

6. Lehrlinge und jugendliche Arbeiter werden während ihrer Jugendzeit zu einer Jugendabteilung nach den in dieser Abteilung gezahlten Beiträgen unterstützt. Nach Uebertritt in eine Hauptstufe wird bei der Berechnung der Unterstützung wie folgt verfahren:

- a) Wer beim Uebertritt in eine regelrechte Beitragsstufe weniger als 52 Beiträge gezahlt hat, wird nach Zahlung von 26 neuen Beiträgen unterstützungsberechtigt nach dem niedrigsten Satze dieser Stufe;
- b) wer beim Uebertritt mindestens 104 Beiträge gezahlt hat, wird sofort unterstützungsberechtigt nach dem zweithöchsten Satze der zutreffenden Stufe.

Die weitere Steigerung der Unterstützungssätze geht nach der allgemeinen Regel, wobei die Mitgliedschaft in der Jugendabteilung voll angerechnet wird.

7. Bei Mitgliedern, die von andern Verbänden zum Deutschen Baugewerksbunde übertreten, werden die in dem früheren Verbande geleisteten Beiträge auf 52 für das Jahr berechnet. Entspricht der errechnete Beitrag des letzten Kalenderjahres vor dem Unterstützungsfall nicht einer Beitragsstufe des Deutschen Baugewerksbundes, so ist die nächstniedrigere, in letzter Linie die niedrigste Stufe für die Berechnung der Unterstützung maßgebend.

8. Mitglieder solcher Verbände oder Vereine, die keine Erwerbslosenunterstützung zahlen, müssen zur Erlangung dieser Unterstützung vom Tage des Uebertritts an eine einjährige Wartzeit durchmachen und 52 Beiträge im Deutschen Baugewerksbunde leisten. Dann werden ihre in dem früheren Verbande geleisteten Beiträge nach Ziffer 7 angerechnet.

9. Für Mitglieder ausländischer Bauarbeiterverbände, die der Bauarbeiter-Internationale angehören, können die vorstehenden Bestimmungen über die Feststellung der Unterstützungsberechtigung durch Kartellverträge erweitert oder eingeschränkt werden.

§ 24.  
(Rechtschutz.)

1. Rechtschutz kann den Mitgliedern nach dreimonatiger Mitgliedschaft und nach Leistung von mindestens 12 Wochenbeiträgen gewährt werden. Anlagen wegen agitatorischer und organisatorischer Tätigkeit bilden eine Ausnahme.

2. Der Rechtschutz erstreckt sich auf begründete Klagen aus dem Arbeiterrecht (Titel VII der Gewerbeordnung, Betriebsrätegesetz) aus der Reichsversicherung (Kranken-, Unfall-, Invalidenversicherung) und auf Strafmandate und Anlagen, die dem Mitgliede aus einer ihm aufgetragenen Tätigkeit für den Bund erwachsen. Hinterbliebenen verstorbenen Mitglieder kann Rechtschutz gewährt werden, wenn es sich um rückständigen Lohn oder um Rechte aus der Reichsversicherung handelt. Ueber die Bewilligung des vollen oder teilweisen Rechtschutzes entscheidet in allen Fällen der Bundesvorstand.

3. Anträge auf Rechtschutz sind sofort nach Eintritt des Falles unter Vorbringung der nötigen Unterlagen (Mitgliedsbuch, etwaige Polizei- oder Gerichtsakten, Sonderverträge über Lohn- und Arbeitsbedingungen, Arbeitsordnungen, Krankenkassenstatut) bei dem Vereinsvorstand anzubringen. Der Vereinsvorstand hat den ihm begründet erscheinenden Antrag mit einer genauen Schilderung der Sachlage alsbald an den Bundesvorstand weiterzugeben. Sind von dem Antragsteller Tatsachen verschwiegen worden, die auf den Ausgang des Prozesses von Bedeutung sein können, oder sind falsche Angaben gemacht worden, so kann der etwa schon bewilligte Rechtschutz wieder zurückgezogen werden.

4. Rechtschutz wird nicht gewährt für Streit- und Klagesachen, in die das Mitglied vor dem Eintritt in den Bund verwickelt worden ist.

5. Streitfälle der Mitglieder untereinander, sei es wegen Forderungen aus gemeinsamer Arbeit oder wegen sonstiger Beschuldigung, sollen tunlichst durch ein von der Baugewerkschaft einzusetzendes Schiedsgericht geschlichtet werden. Kläger und Angeklundter haben das Recht, je 3 Schiedsrichter aus den Mitgliedern der Baugewerkschaft zu wählen; den Vorsitzenden des Schiedsgerichts bestellert der Bundesvorstand. Der Antrag auf Einsetzung eines Schiedsgerichts kann sowohl von dem Kläger als auch von dem Angeklundten beim Vereinsvorstand beantragt werden. Im Weigerungsfalle des einen oder des andern oder beider kann der Vereinsvorstand die Schiedsrichter bis auf den Vorsitzenden ernennen, wenn es in Rücksicht auf das Vereinsleben geboten erscheint. Ist ein Mitglied des Vereinsvorstandes persönlich an der Streitfache beteiligt, so ernannt der Bundesvorstand das ganze Schiedsgericht.

6. Das Schiedsgericht soll in erster Linie versuchen, die Veröhnung herbeizuführen; gelangt das nicht, so hat es ein Urteil zu fällen und seine Vollstreckung in der nächsten Mitgliederversammlung zu beantragen. Zu dieser Versammlung sind die Parteien besonders einzuladen. Gegen den Beschluß der Versammlung können die Parteien innerhalb 4 Wochen vom Tage der Entscheidung Berufung bei dem Bundesauschuss einlegen. Weitergehende Rechtschutzanträge dürfen erst nach völliger Erledigung des Schiedsgerichtsverfahrens entgegengenommen werden.

§ 25.

(Streifunterstützung.)

1. Wird infolge Streiks wegen der Lohn- und Arbeitsbedingungen oder wegen Maßregelung von Verbandmitgliedern die Arbeit auf Anordnung oder mit Genehmigung des Bundesvorstandes eingestellt und die Arbeitseinstellung über einen Tag hinaus fortgesetzt, so haben die daran beteiligten Mitglieder Anspruch auf Streifunterstützung aus der Bundeshauptkasse. Wird die Arbeit auf Anordnung oder mit Genehmigung des Bundesvorstandes eingestellt, ohne daß die Zustimmung des Bundesvorstandes vorliegt, so ist die notwendige Unterstützung aus der Vereinskasse zu zahlen.

2. Anträge auf Genehmigung allgemeiner Angriffstreiks sind in der Regel 2 Wochen, einzelner Streiks in der Regel eine Woche vorher dem Bundesvorstande durch den Vorsitzenden des Bezirksverbandes zu unterbreiten. Drohungen der Unternehmer mit Ausperrung sind sofort zu melden. Die Entscheidung des Bundesvorstandes über Genehmigungsanträge wird dem Vereinsvorstande und dem Bezirksvorstande schriftlich mitgeteilt. Ohne Anweisung des Bundesvorstandes dürfen keine Hauptkassengelder zur Unterstützung von Streikenden oder Ausgesperrten verwendet werden. Für etwaige Streiktagen vor dem Eintreffen der Genehmigung wird keine Unterstützung gezahlt.

3. Bundesmitglieder, die zeitweilig in berufsfremden Betrieben arbeiten, werden im dortigen Streikfalle aus der Bundeskasse unterstützt, wenn der maßgebende Verband den Streik genehmigt hat. Die streikenden Bundesmitglieder haben sich in solchen Fällen der Kontrolle der Baugewerkschaft und des streikführenden Verbandes zu unterstellen. Wer die Annahme von Arbeit in seinem Berufe ablehnt, geht der Unterstützung verlustig.

4. Werden Bundesmitglieder durch Streiks anderer baugewerblicher Verbände unmittelbar betroffen, so kann Streifunterstützung gewährt werden. Bei Streiks anderer Berufe, wodurch etwa die Anlieferung von Baustoffen unterbunden oder eingeschränkt wird, kommt die Streifunterstützung für arbeitslos werdende Bundesmitglieder nicht in Betracht.

5. Die Streifunterstützung wird nach vollen oder halben Tagen bemessen. Dauert die Arbeitseinstellung nur einen Tag oder weniger, so wird keine Unterstützung gezahlt. Mitglieder, die sich den Anordnungen des Bundesvorstandes nicht fügen, gehen der Unterstützung verlustig.

6. Die Bundesunterstützung wird eingestellt, wenn die Fortführung des Kampfes zwecklos geworden ist. Auf Anordnung des Vereinsvorstandes oder des Bundesvorstandes muß sich eine Versammlung der Fachgruppe oder der Baugewerkschaft sofort mit den Fragen der Weiterführung oder Einstellung beschäftigen. Die Zweckmäßigkeit des Kampfes gilt als abgelehnt, wenn sich nicht mindestens zwei Drittel der im Streikgebiet anwesenden Mitglieder der Fachgruppe beziehungsweise der Baugewerkschaft für die Weiterführung entscheiden oder wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder an der Versammlung teilzunehmen.

7. Für die vom Bundesvorstand genehmigten Streiks werden in der Regel folgende Sätze für den Streiktag gezahlt:

Beitrag an die Bundeshauptkasse	Unterstützungssätze nach Mitgliedschaftsjahren			
	Nach Mitgliedschaft bis Ende des 2. Jahres	Im 3., 4., 5. und 6. Jahre	Im 7., 8., 9. und 10. Jahre	Nach 10 Jahren
4,-	10,-	12,-	14,-	16,-
4,50	11,-	13,50	15,50	18,-
5,50	13,-	16,50	19,-	22,-
6,-	14,-	18,-	21,-	24,-
7,-	16,-	21,-	24,50	28,-
7,50	17,-	22,50	26,-	30,-
8,50	19,-	25,50	29,50	34,-
9,-	20,-	27,-	31,50	36,-
10,-	22,-	30,-	35,-	40,-
10,50	23,-	31,50	36,50	42,-
11,50	25,-	34,50	40,-	46,-
12,-	26,-	36,-	42,-	48,-

Bei weiterer Ergänzung der Beitragsstaffel nach oben oder unten werden die Unterstützungssätze in dem gleichen Verhältnis festgesetzt.

Werden Mitglieder der Jugendabteilung infolge Streiks oder Ausperrung arbeitslos, so werden sie im ersten Beitragsjahre unterstützt:

Bei einem Hauptkassenbeitrag

von 1,- M.	wöchentlich mit 3,- M. täglich
" 1,50 "	" " " 4,50 "
" 2,- "	" " " 6,- "
" 2,50 "	" " " 7,50 "

In jedem weiteren Beitragsjahre erhöht sich die Unterstützung um 1 M. täglich.

8. Erwachsene Mitglieder, die dem Bunde noch keine 6 Monate angehören und noch keine 26 Beiträge geleistet haben, sollen in der Regel vom Bunde nicht unterstützt werden. Wo solchen Mitgliedern ausnahmsweise Unterstützung ausbezahlt wird, bekommen sie in allen Unterstützungsstufen der Ziffer 7 auf den Tag 3 M. weniger.

9. Ist die Arbeit im Baugewerbe infolge Frostwetters im allgemeinen eingestellt, dann wird Unterstützung für die Gruppen, deren Arbeit vom Wetter abhängig ist, in der Regel nicht gezahlt.

10. Verheiratete Mitglieder erhalten außer den Unterstützungen in Ziffer 7 für ihre Kinder, die noch der Schulpflicht unterliegen oder noch nicht schulpflichtig sind, aus Mitteln der Bundeshauptkasse täglich 2 M. für jedes Kind.

11. Streifenden oder ausgesperrten Mitgliedern, denen durch Vereinsbeschluß die Abreise zur Pflicht gemacht wird, kann statt der Streifunterstützung Reiseunterstützung gezahlt werden. Die Streif-Reiseunterstützung beträgt auf den Tag (auch Sonntags) 15 M. und kann bis zum Höchstbetrage von 250 M. erhoben werden. Mit dem Angebot von tariflicher Arbeit und längstens mit Beendigung des Streiks (Ausperrung) erlischt die weitere Anwartschaft auf Streif-Reiseunterstützung. Diese Unterstützung darf nur für verfloßene Reisetage und nur in solchen Baugewerkschaften erhoben werden, die ein Bureau mit Angestellten unterhalten. In der Regel soll nicht für mehr als 6 Tage in einer Baugewerkschaft gezahlt werden.

Bei sicherem Arbeitsangebot kann den Abreisenden an Streiforte die Reiseunterstützung für 3 Tage im voraus gezahlt werden; dazu fahrgeld bis zu Entfernungen von 250 Eisenbahnkilometern. Das Fahrgeld wird auf die Reiseunterstützung nicht angerechnet. Zur Erhebung der Streif-Reiseunterstützung werden besondere Karten ausgefellt.

12. Den Familien abgereister verheirateter Mitglieder kann vom Tage der Abreise an bis zur Hälfte der in Ziffer 7 festgesetzten Sätze und außerdem das Kindergeld als Familienunterstützung gezahlt werden. Ausgeschlossen hiervon sind solche Mitglieder, die in der Nachbarschaft des Streikgebietes in Arbeit stehen oder erheblich höhere Löhne erhalten, als sie innerhalb des in Frage kommenden Streikgebietes üblich waren. Die Höhe der Familienunterstützung fest der Bundesvorstand im Einverständnis mit dem Vereinsvorstand von Fall zu Fall fest, wobei der Lohnunterschied zwischen dem Streifort und dem neuen Arbeitsort des abgereisten Mitgliedes in Betracht zu ziehen ist.

13. Die Zahlung der Streifunterstützung wird davon abhängig gemacht, daß sich die an der Arbeitseinstellung beteiligten Mitglieder innerhalb des Streikgebietes täglich nach den Anordnungen des Bundesvorstandes zur Kontrolle melden und die ihnen aufgetragenen Streifarbeiten (Postenflehen usw.) gewissenhaft ausführen.

14. Für die Leitung der Streifbewegung werden vom Bundesvorstand besondere Richtlinien herausgegeben.

15. Wenn die Ausgaben für Streifunterstützung so groß werden, daß sie das Maß der Leistungsfähigkeit des Bundes übersteigen, so haben Bundesvorstand und Beirat alsbald Anordnungen zur Streckung der Unterstützung zu erlassen.

§ 26.

(Unterstützung bei Maßregelung und Inhaftierung.)

1. Mitglieder, die infolge ihrer Tätigkeit für den Bund aus der Arbeit entlassen werden (Maßregelung) oder in Haft geraten, werden aus Mitteln der Bundeshauptkasse unterstützt. Die Unterstützungsanträge sind durch den Vereinsvorstand alsbald nach Eintritt des Falles an den Bundesvorstand zu richten. Vor der Genehmigung durch den Bundesvorstand dürfen Mittel der Bundeshauptkasse nicht verwendet werden.

2. Im Falle der Maßregelung soll die Unterstützungsdauer in der Regel nicht über 4 Wochen

hinausgehen. Je nach der Sachlage kann Umzugsunterstützung zur Ueberföhlung nach einem andern Arbeitsorte gewährt werden.

3. Die Maßregelungsunterstützung ist gleich der anderthalbfachen Streitunterstützung. (Siehe § 25 Ziffer 7.) Familienväter erhalten dazu für jedes Kind (siehe § 25 Ziffer 10) täglich 2 M. Der Gesamtbetrag der täglichen Unterstützung darf jedoch den tariflichen Tagelohn nicht übersteigen.

4. Inhaftierte verheiratete Mitglieder erhalten auf die Dauer von höchstens 4 Wochen den tariflichen Tagelohn als Unterstützung. Für die weitere Dauer der Haft kann der Bundesvorstand die Unterstützung auf drei Fünftel des Tagelohnes herabsetzen.

5. Für inhaftierte unverheiratete Mitglieder setzt der Bundesvorstand von Fall zu Fall eine Pauschalentschädigung fest, außerdem übernimmt die Bundeshauptkasse für die Zeit der Haft die Beitragsleistung.

§ 27.

(Erwerbslosenunterstützung.)

1. Nach einjähriger ununterbrochener Mitgliedschaft und Leistung von mindestens 52 Wochenbeiträgen werden die Mitglieder im Falle der Erwerbslosigkeit unterstützt. Mitglieder, die bei ihrem Eintritt in den Bund das sechzigste Lebensjahr erreicht hatten, werden erst nach zweijähriger Mitgliedschaft und nach Leistung von 104 Beiträgen unterstützungsberechtigt.

2. Die Unterstützung wird in einem Unterstützungslauf bis zu sechs Monaten auf die Dauer von 12 Wochen (für 72 Werttage) gezahlt. Die Unterstützungsdauer wird auch dann nicht verlängert, wenn das Mitglied in einem Unterstützungslauf nach dem arbeitslos und krank wird. (Beispiel: 4 Wochen Krankheit, 3 Wochen Arbeitslosigkeit, 4 Wochen Arbeitslosigkeit, eine Woche Krankheit — dann ist die Unterstützungsdauer zu Ende.) Die Unterstützungsdauer wird hingegen kürzer in den in Ziffer 4 vorgesehenen Fällen. Der Unterstützungslauf beginnt mit dem ersten Unterstützungstage und endet spätestens mit der zehnjährigen Woche danach. Innerhalb dieser Zeitspanne werden alle Unterstützungstage zusammengezogen und so gezählt, als wäre die Unterstützung in einem Zuge erhoben worden. Somit liegt der letzte Unterstützungstag hinter dem Anfang immer um soviel Tage, als insgesamt Unterstützungstage zu zählen sind.

3. Nach Ablauf der möglichen Unterstützung ist die weitere Erwerbslosenunterstützung gesperrt, bis erneut 52 Vollbeiträge geleistet sind. Erst dann kann für das Mitglied ein neuer Unterstützungslauf beginnen.

4. Wird die volle Erwerbslosenunterstützung in 2 oder 3 aufeinanderfolgenden Kalenderjahren bezogen, so wird die Gesamtdauer der Unterstützung in 2 Jahren auf 22 Wochen und in 3 Jahren auf 30 Wochen bedingt. Nach dreijähriger Unterstützung in 3 aufeinanderfolgenden Kalenderjahren wird die weitere Erwerbslosenunterstützung gesperrt, bis erneut 104 Vollbeiträge geleistet sind. Als Beginn der Sperrzeit gilt der Tag des dritten Kalenderjahres, der laut Ziffer 2 auf die letzte Unterstützung folgt.

5. Die Erwerbslosigkeit und deren Ursache sind dem Vereinsvorstand oder dessen Beauftragten sofort, am Tage des Beginns, zu melden. Für die Berechnung der Unterstützungsdauer gilt immer der erste Meldetag als Beginn der Erwerbslosigkeit. Die Erwerbslosen haben sich der vom Verein eingerichteten Kontrolle zu unterwerfen und auf Erfordern die nötigen Bescheinigungen vorzulegen. Hierzu werden allgemeine Vorschriften vom Bundesvorstand herausgegeben.

Die Unterstützung wird in der Regel nur in der Baugewerkschaft gezahlt, wo der Unterstützungsfall eingetreten ist. In besonderen Fällen kann der Bundesvorstand den Unterstützungsberechtigten einer andern Baugewerkschaft überweisen.

6. Für die ersten 6 Werttage der Erwerbslosigkeit, vom Tage der Meldung gezählt, sowie für die in die Zeit der Erwerbslosigkeit fallenden einzelnen Tage mit Beschäftigung wird keine Unterstützung gezahlt. Diese sechs Werttage wiederholt sich beim Beginn jedes neuen Unterstützungslaufes, auch dann, wenn die Unterstützungsläufe mit den vorhergehenden Unterbrechungen in 2 oder 3 aufeinanderfolgende Kalenderjahre fallen.

7. Einzelne erwerbslose Tage werden auf die Wartezeit nicht angerechnet. Wird jedoch die Wartezeit frühestens nach 2 Tagen durch einen Erwerb auf die Dauer von höchstens 6 Tagen unterbrochen, dann sollen die vorausgegangenen erwerbslosen Tage als Wartetage gezählt werden.

8. Vom Tage der Meldung an kann Erwerbslosenunterstützung gezahlt werden im unmittelbaren Anschluß an Inhaftierung (wegen Bundesangelegenheiten), an Streiks und Auspöhrungen und nach Beendigung von Maßregelungsunterstützung. Voraussetzung hierfür ist, daß das Mitglied schon oder noch Anwartschaft auf Erwerbslosenunterstützung hat.

9. Mitglieder, die von der Baugewerkschaft oder aus nichtunterstützungsberechtigter Haft entlassen werden, müssen nach ihrer Entlassung erst 4 Wochen erwerbsfähig gewesen sein, bevor sie Erwerbslosenunterstützung beziehen können, vorausgesetzt, daß sie ein Jahr Mitglied sind und 52 Wochenbeiträge gezahlt haben.

10. Die täglichen Unterstützungssätze sind je nach der Beitragszahlung und der Mitgliedschaftsdauer festgesetzt. Zur Berechnung der Unterstützungssätze werden die im Deutschen Baugewerksbunde geleisteten Beiträge (vom 1. Januar 1911 an) gezählt. Außerdem werden vorausgehende Mitgliedschaftsbeiträge, die in der Zeit von 1905 bis 1910 erworben sind, mit 40 Beiträgen für jedes Beitragsjahr angerechnet. Danach beträgt die Unterstützung bei

Arbeitslosigkeit am Orte und auf der Reise sowie bei Krankheit:

Table with 5 columns: Beitrag an die Bundeshauptkasse, and 4 columns of weekly support amounts (Nach 52 bis 104, 104 bis 212, 212 bis 320, 320 bis 520) for different contribution levels (4, 4.50, 5.50, 6, 7, 7.50, 8.50, 9, 10, 10.50, 11.50, 12).

11. Mitglieder einer Jugendabteilung werden im Falle der Erwerbslosigkeit oder Krankheit wie folgt unterstützt:

Im ersten Beitragsjahr bei einem Hauptkassenbeitrag von 1,— M. wöchentlich mit 1,— M. täglich. 1,50 " " " 1,50 " " " 2,— " " " 2,— " " " 2,50 " " " 2,50 " " "

In jedem weiteren Beitragsjahr erhöht sich die Unterstützung um 1 M. täglich.

12. Die Arbeitslosenunterstützung auf der Reise wird gegen besondere Anweisung und nur in solchen Baugewerkschaften gezahlt, die ein Bureau mit Angelegten unterhalten. Andere Baugewerkschaften dürfen auf Kosten der Bundeshauptkasse keine Reiseunterstützung zahlen. Die Arbeitslosen-Reiseunterstützung darf nur für verfloffene Reisetage und in einem Zahlorte in der Regel nicht für mehr als 6 Tage gezahlt werden. Bei Arbeitsvermittlung von einer Baugewerkschaft zur andern kann im Notfalle dem Arbeitslosen am Abreiseorte ein Vorschuß auf die Reiseunterstützung gegeben werden; der Vorschuß darf den sechsfachen Tagesbetrag nicht übersteigen.

13. Arbeitslosen-Reiseunterstützung wird nicht gezahlt:

- a) an Mitglieder, die eine ihnen nachgewiesene angemessene Arbeit ausschlagen (das ist im Mitgliedsbuche zu vermerken);
b) an Mitglieder, die im Auftrage von Unternehmern nach auswärts gehen oder von auswärtiger Arbeit zurückkehren;
c) an Mitglieder, die gewohnheitsmäßig zwischen Wohnort und Arbeitsort verkehren.

§ 28.

(Alters- und Invalidenunterstützung)

1. Mitglieder, die nach Vollendung des sechzigsten Lebensjahres dauernd mindestens 60 % erwerbsunfähig werden, erhalten eine laufende Unterstützung. Unfallrentner sind hiervon ausgeschlossen. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach der Zahl der geleisteten Beiträge und nach 3 Ortsgrößenklassen. Es werden unterschieden Wohnorte der Invaliden: 1. bis einschließlich 5000 Einwohner, 2. über 5000 bis einschließlich 50 000 Einwohner, 3. über 50 000 Einwohner. Danach werden die monatlichen Unterstützungssätze wie folgt bemessen:

Table showing support amounts for different contribution levels (Nach Leistung von 700 Beiträgen) and residence classes (In der Ortsklasse 1, 2, 3).

2. Die Unterstützung wird monatlich im voraus gegen vorläufigen Ausweis des Unterstützungsberechtigten gezahlt.

3. Zur Erreichung der niedrigsten Beitragsleistung (700) können die in den Vorgängern des Deutschen Baugewerksbundes erworbenen Mitgliedschaftsjahre mit je 40 Beiträgen für das volle Jahr angerechnet werden. Die über 700 hinaus erforderlichen Beiträge zur Erreichung der zweiten und dritten Stufe müssen voll im Deutschen Baugewerksbunde geleistet sein.

4. Mitglieder, die aus andern Verbänden übertraten, wo eine Altersunterstützung nicht besteht, müssen von den 700 Beiträgen der untersten Stufe mindestens 500 im Deutschen Baugewerksbunde gezahlt haben, bevor sie unterstützungsberechtigt werden.

§ 29.

(Unterstützung in Sterbefällen.)

1. Nach einjähriger ununterbrochener Mitgliedschaft und Leistung von mindestens 52 Wochenbeiträgen zahlt der Verband eine Beihilfe in Sterbefällen:

- a) beim Tode der Ehefrau (Lebensgefährtin) des Mitgliedes an das Mitglied;
b) beim Tode des Mitgliedes an die Ehefrau (Lebensgefährtin) des Verstorbenen;
c) beim Tode lediger (verwitweter, geschiedener) Mitglieder an Personen, die einwandfrei nachweisen, daß sie eigene Mittel für die Beerdigung des Verstorbenen aufwenden oder die Beerdigung aus eigenen Mitteln bestritten haben.

2. Der Bezug von Sterbefallunterstützung als Erbgut ohne die Voraussetzung der Ziffer 1 a bis c ist ausgeschlossen. Die Baugewerkschaften können aus besonderen Gründen die Beerdigung selbst übernehmen und dafür die Verbandunterstützung aufwenden.

3. Die Unterstützung ist innerhalb 4 Wochen nach dem Sterbefalle bei dem Vereinsvorstand zu beantragen. Geht es nicht, so erlischt das Anrecht auf Unterstützung. Die Unterstützung darf nur auf Anweisung des Bundesvorstandes ausgezahlt werden.

4. Hat das Mitglied im Todesfalle der Ehefrau (Lebensgefährtin) Unterstützung bezogen, so kann beim Tode einer zweiten oder dritten Ehefrau nur dann Unterstützung gewährt werden, wenn von einem Falle zum andern erneut mindestens 52 Beiträge gezahlt worden sind.

5. Die Höhe der Unterstützung wird in einzelnen nach den Bestimmungen für die Erwerbslosenunterstützung berechnet.

Table showing support amounts for different contribution levels (Beiträge an die Bundeshauptkasse) and residence classes (nach 52 bis 104, 104 bis 208, 208 bis 312, 312 bis 520, 520 bis 672).

6. Für Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1911 dauernd erwerbsunfähig geworden sind, werden im Falle der Unterstützungsberechtigung die Beitragsjahre mit je 40 Beiträgen der niedrigsten Stufe berechnet. 7. Beim Tode eines jugendlichen Mitgliedes kann den Eltern oder Pflegern eine Beihilfe zur Bestattung gewährt werden. Diese beträgt im ersten Beitragsjahre: Bei einem Hauptkassenbeitrag von 1,— M. .... 70 M. " " " " 1,50 " .... 80 " " " " " 2,— " .... 90 " " " " " 2,50 " .... 100 "

In jedem folgenden Beitragsjahre werden die vorstehenden Sätze um 20 M. erhöht.

IX. Schlußbestimmungen.

§ 30.

(Finanz- und Kassenwesen.)

1. Die in den Baugewerkschaften wöchentlich einkommenden Bundesbeiträge sind spätestens vor Ablauf der darauffolgenden Woche an die Bundeshauptkasse zu überweisen. Die Art des Geldverkehrs (Postanweisung, Postcheck, Bankfonto) wird, den Verhältnissen entsprechend, von dem Verwalter der Bundeshauptkasse mit den Kassierern der Baugewerkschaften vereinbart.

2. Die zu Lasten der Bundeskasse laufenden Unterstützungen werden zunächst aus den Vereinsbeiträgen und einem flüssig zu haltenden Kassenbestand der Baugewerkschaft gezahlt. Mit Zustimmung des Verwalters der Bundeshauptkasse kann die Baugewerkschaft angemessene Beträge der Hauptkasse zur Abdeckung der Unterstützungsansprüche zurückbehalten. Darüber hinaus notwendige Zuschüsse aus der Hauptkasse sind rechtzeitig anzufordern und zu begründen.

3. Alle bei der Baugewerkschaft eingehenden Gelder sind sofort nach dem vom Bundesvorstand herausgegebenen Richtlinien zu buchen und sicher zu verwahren beziehungsweise bei Banken oder Sparkassen zu belegen. Je nach der Größe der Einnahmen und Ausgaben muß der Vereinskassierer täglich oder mindestens wöchentlich jene Buchführung revidierungsfähig halten. Der Vereinsvorstand hat darüber zu machen, daß die Kassengeschäfte rechtmäßig geführt werden.

4. Nach Schluß jedes Kalendermonatsjahres hat der Vereinskassierer über sämtliche Einnahmen und Ausgaben (Bundes- und Vereinskasse) eine Abrechnung aufzustellen, wozu Vordrucke vom Bundesvorstand geliefert werden. Die Abrechnung muß spätestens 3 Wochen nach Ablauf des Vierteljahres in Händen des Verwalters der Bundeskasse sein. Mit der Abrechnung sind das etwaige Neuzugaben der Hauptkasse sowie sämtliche Belege für Ausgaben zu Lasten der Hauptkasse einzulegen. Dem Bezirksvorstand hat der Vereinskassierer eine Abschrift der Abrechnung zu übermitteln.

5. Der Vereinsvorstand hat vor der Abfindung die Abrechnung und Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und etwaige Fehler richtigzustellen. Ueber die Revision ist ein Vermerk auf der Abrechnung zu machen. Unbeschadet der Verantwortlichkeit des Vereinsvorstandes kann die Baugewerkschaft besondere Revisoren zur Ueberwachung des Buchs und Kassenwesens bestellen.

6. Die überschüssigen Erträge der Baugewerkschaft sind sicher und zinstragend anzulegen; sie müssen jedoch für den Bedarfsfall, auch auf Anfordern des Bundesvorstandes kurzfristig flüssig gemacht werden können.

7. Die Bundeshauptkasse ist die Zuschlagkassette für alle Baugewerkschaften und alle Mitglieder. Aus der Hauptkasse werden alle Ausgaben bestritten, soweit sie nicht den Vereinskassen vorbehalten sind und durch die Sachung aufgelegt sind oder durch besondere Bestimmungen anderweitig werden. Die Bundeshauptkasse wird nach kaufmännischen Grundsätzen verwaltet; Gelder, die den Tagesbedarf übersteigen, werden sicher und zinstragend angelegt. Die Art der Verbelegung bestimmt der Bundesvorstand. Zur Ueberwachung der Buchs- und Kassenführung wird aus den Obleuten der Reichsgruppen ein Revisionsausschuß ernannt; außerdem hat der Bundesausschuß das Recht und die Pflicht, die Verwaltung der Bundeshauptkasse zu überwachen.

8. Das vom Bundesvorstand verwaltete Vermögen ist Gemeinschaftsgut aller Mitglieder. Das Vermögen ist insofern unteilbar, als keine Baugewerkschaft und kein Mitglied ein Recht haben auf Rückzahlung der von ihnen geleisteten Beiträge oder auf eine anderweitige Verteilung.

9. Das Vermögen der Baugewerkschaft ist unter der gleichen Beschränkung wie in Ziffer 8 Gemeinschaftsgut der Vereinsmitglieder. In Nothfällen kann jedoch das Vereinsvermögen vom Bundesvorstand wie das allgemeine Bundesvermögen beansprucht und verwendet werden. In den in § 82 näher bezeichneten Fällen geht das Vermögen der Baugewerkschaft ohne Weiteres in den unmittelbaren Besitz des Bundes über.

**§ 31. (Verantwortlichkeit des Bundes.)**

1. Der Baugewerksbund ist andern Personen und Körperschaften verantwortlich für alle Dinge, die der Bundesvorstand anordnet und die seine Organe auf Grund dieser Satzung oder besonderer Beschlüsse des Bundestages unternehmen und ausführen.

2. Der Bund ist nicht verantwortlich für Dinge, die ein Bezirksverband, eine Baugewerkschaft oder eine deren Abteilungen unternehmen, ohne hierzu ein satzungsmäßiges Recht oder die besondere Anweisung des Bundesvorstandes zu haben. Der Bund ist ferner nicht verantwortlich für Streiks und Sperren, die eine Baugewerkschaft oder eine deren Abteilungen ohne Genehmigung des Bundesvorstandes beginnen.

**§ 32. (Auflösung und Ausschluß von Baugewerkschaften.)**

1. Eine Baugewerkschaft, die nicht instande ist, ein Vereinsleben ordnungsmäßig zu führen, wird vom Bundesvorstand ihrer Selbständigkeit entkleidet und der nächsten Baugewerkschaft als Abteilung angegliedert.

2. Baugewerkschaften, die gegen die Bundesatzung oder die Beschlüsse des Bundestages handeln und trotz wiederholter Verwarnung durch den Bundesvorstand dabei beharren, werden aus dem Baugewerksbund ausgeschlossen. Der Ausschluß ist durch den Bundesvorstand und den Bundesbeirat zu beschließen.

3. Ausgeschlossene Baugewerkschaften können sich gegen den Ausschluß beim Bundestag beschweren und sich dort durch ein Mitglied einer andern Baugewerkschaft auf Kosten des Bundes vertreten lassen. Die Beschwerde muß spätestens 6 Wochen nach der Verkündung des Ausschlusses beim Bundesvorstand angemeldet werden. Ausschließende Wirkung hat die Einlegung der Beschwerde nicht.

4. Mit der Verkündung des Ausschlusses durch den Bundesvorstand erlischt jedes Recht der Baugewerkschaft sowohl an dem Bundesvermögen als auch an dem von der Baugewerkschaft angeammelten Vereinsvermögen. Die gesamten Gelder und Sachwerte, die die Baugewerkschaft von sich aus oder für den Bund verwaltete, sind sofort dem Bundesvorstand beziehungsweise deren Beauftragten zu übertragen.

Das gleiche gilt für Baugewerkschaften, die vom Bundesvorstand aufgelöst werden, die sich von sich aus auflösen oder auf eigenen Beschluß aus dem Bund austreten.

5. Die Mitglieder ausgeschlossener oder ausgetretener Baugewerkschaften, die sich zur Bundesatzung und den Anordnungen des Bundesvorstandes bekennen, können, wenn möglich, sofort neue Baugewerkschaften an denselben Orten gründen. Andernfalls werden sie als Abteilung der nächsten Baugewerkschaft angegliedert.

**§ 33. (Auflösung des Bundes.)**

1. Der Baugewerksbund kann von einem Bundestag aufgelöst werden, wenn ein ordnungsmäßig gestellter und rechtzeitig veröffentlichter Antrag einer Bundeskörperlichkeit vorliegt. Der Auflösungsbeschluß bedarf zu seiner Ausführung mindestens einer Zweiftel-Mehrheit sämtlicher Abgeordneten. Wird die Auflösung beschloffen, so sind zugleich über die Abwicklung der besonderen Geschäfte und die Verwendung des etwaigen Vermögens Anordnungen zu treffen.

2. Wird der Bund durch Einwirkung außenstehender Kräfte am Fortbestehen verhindert und ist es nicht möglich, einen Bundestag zur Beschlußfassung einzuberufen, so haben Bundesvorstand und Bundesbeirat gemeinsam dafür zu sorgen, daß das Bundesvermögen möglichst im Sinne der Bundesbestrebungen verwendet wird.

**Vom Bau.**

**Bauarbeiterstreik in Dresden 1921.** Die beiden Bauarbeiter haben im abgelaufenen Jahre im Stadtgebiet 5440 Arbeitsstellen kontrolliert, und zwar 1076 Neubauten, 2205 Um- und Umbauten, 90 Abbrüche, 119 Reparaturen, 1287 Stangen- und Weitergerüste sowie 95 Werkplätze. Dabei haben sie in 1894 Fällen Verträge gegen die Bauarbeiterstreikbestimmungen festgestellt. Diese richteten sich in 195 Fällen gegen die vorgezeichneten Unterkunftsräume und ihre Instandhaltung, in 112 Fällen waren die erforderlichen Kleideräume nicht beschafft, in 102 Fällen fehlte das Heizungsmittel oder sie war unzulänglich, in 84 Fällen fehlte das Verbandsgeld oder es war nicht einwandfrei. In 66 Fällen waren die erforderlichen Aufhänge- und Warnungstafeln nicht oder nur zum Teil ausgehängt. Aborte waren 49 zu beanstanden, Pfeimer in den Bauten fehlten in 18 Fällen. Die Dichtung der Winterbauten wurde in 80 Fällen verlangt, die rechtzeitige Durchsetzung dieser Forderung war nicht immer möglich. Mehrmals mußte Anzeige erstattet werden. Verletzung unzulässiger Kotsöfen war in 11 Fällen nötig. Im Gerüstbau gab es Mängel verschiedener Art; oft wurden Gerüste zur Vornahme unzulässiger Arbeiten benutzt. Unzulängliche Balkenabdeckung, die Verwendung ungeeigneter Geräte usw. wurden in 553 Fällen festgestellt. Schutzvorrichtungen verschiedener Art mußten in 174 Fällen gefordert werden. Wo eine Behebung der Mängel durch Aufforderung nicht zu erreichen war, ist die Hilfe des Amtes in Anspruch genommen und, wo man besonders fahrlässig handelte, in 29 Fällen Anzeige erstattet worden. Im öffentliche Gefahren zu beseitigen, namentlich, um die Benutzung unzulässiger Gerüste zu verhindern, mußte in 7 Fällen die Stilllegung der Arbeiten verfügt werden. Die Zahl der Unfälle ist noch immerhin beträchtlich. Genaue Zahlen lassen sich leider nicht erbringen, weil die Pflicht, alle Unfälle an das Baupolizeiamt zu melden, noch nicht besteht. Leider sind 4 unserer Kollegen sogar tödlich verunglückt. Die Mithachtung der Arbeiterschutzgesetze, die sich in der hohen Zahl der Verfälle ausdrückt, ist allein durch verständnisvolle Mitarbeit aller am Bau Beschäftigten zu verringern. Alle Kollegen zu dieser Mitarbeit erneut aufzufordern, damit die Unfallgefahr möglichst herabgemindert wird, das ist der Zweck dieses Berichtes.

**Briefkasten.**

An die Schriftführer wie an alle sonst für den „Grundstein“ schreibenden Mitglieder richten wir hiermit die dringende Bitte, das Papier nur auf einer Seite und nicht zu eng zu beschreiben. Wer mit der Schreibmaschine schreibt, lasse zwischen den Zeilen mindestens eine Zeile frei, damit Verbesserungen angebracht werden können. Stehen die Zeilen ein untereinander, so sind wir gezwungen, das ganze Manuskript umzuschreiben, wollen wir es für den Druck herrichten. Auch benutze man nicht das dünne Maschinen- oder Durchschlagpapier, sondern bediene sich für „Grundstein“-Manuskripte wenn irgend möglich, eines Schreibpapiers, worauf man auch ordentlich mit Tinte schreiben kann.

**Bekanntmachung der Bezirksausschüsse.**

**Bezirk Königsberg.**

Im Einverständnis mit dem Bundesvorstand berufen wir zu Sonntag, dem 5. März, den ordentlichen

**Bezirkstag**

ein. Beginn morgens 9 Uhr im kleinen Saal des Gewerkschaftshauses in Königsberg. Tagesordnung: 1. Bericht des Bezirksausschusses. 2. Stellungnahme zum Verbandsstag. 3. Die Sozialisierung des Baugewerbes. 4. Wahl des Bezirksausschusses.

Die Wahl der Abgeordneten geht nach § 16 der Satzung vor sich. Die Abgeordneten haben sich durch Verbandsbuch und Mandat zu legitimieren. Anträge müssen spätestens bis zum 26. Februar bei dem Unterzeichnenden eingereicht sein.

Der Bezirksausschuß. J. A.: F. Kriesel.

**Bezirk Stettin.**

Im Einverständnis mit dem Bundesvorstand berufen wir den ordentlichen

**Bezirkstag**

auf Sonntag, 5. März, ein. Beginn vormittags 9 Uhr. Tagungsort: Stadtvorordneten-Sitzungsaal im Rathaus zu Stettin, Viktoriaplatz. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht. 2. Der Reichstarivertrag. 3. Der vierte Verbandstag. 4. Die Sozialisierung des Baugewerbes. 5. Wahl des Bezirksausschusses.

Anträge, die dem Bezirkstag schriftlich vorgelegt werden sollen, müssen bis zum 26. Februar beim Bezirksausschuß eingereicht sein.

Der Bezirksausschuß. J. A.: W. Schauer.

**Bekanntmachungen des Vorstandes.**

Ausgeschloffen nach § 21 der Verbandsatzung sind vom Verein Jena: Otto Schilling, geboren am 17. September 1888 zu Bobeda (Buch-Nr. 526 457), Hermann Pempel, geboren am 27. April 1884 zu Bobeda (486 750) und Joh. Karl Fischer, geboren am 20. Juni 1865 zu Schernemis (486 710).

Aufforderung. Aufgefordert, seine Verpflichtungen zu erfüllen, wird vom Verein Dortmund (Hörde) der Maurer Aug. Eichen, geboren am 20. Dezember 1870 zu Tilsit (Buch-Nr. 466 324). Zweidienliche Mitteilungen sind dem Kollegen Gottlieb Scharfe in Hörde i. W., Gintere-Remberg 58, zu machen.

Im Verein Kellinghufen hat der Maurer Wilh. Czarnowlanski, geboren am 11. März 1859 zu St. Bartelsee (Buch-Nr. 118 946) Verpflichtungen zu erfüllen. Die nötigen Mitteilungen sind dem Kollegen G. Ralfs in Kellinghufen in Holfstein, Mathildenstr. 4, zu machen.

Vom Verein Kempfen wird der Kollege Joseph Gisa, geboren am 8. Juni 1875 zu Reima a. Vech (Buchnummer 74 456) gesucht, damit er seine Verpflichtungen erfüllt. Sein etwaiger Aufenthalt ist dem Kollegen Fridolin Raft in Kempfen i. Alga, Rosenau Z. 9, mitzuteilen.

Gestohlen sind im Verein Königswusterhausen von einem Kollegen Otto Zwanzig die Mitgliedsbücher folgender Kollegen: Willi Lehmann, geboren am 23. Dezember 1901 zu Gräbendorf (Buch-Nr. 993 308); Wilhelm Schmidtke, geboren am 28. Mai 1898 zu Friedrichsbauhof (980 403); Walter Fehle, geboren am 11. Februar 1898 zu Freidorf (993 311). Außerdem hat Zwanzig Verbands-gelder unterschlagen. Die Bücher sind dem B. abzunehmen und mit der nötigen Mitteilung dem Kollegen Aug. Hermann in Königswusterhausen, Karstr. 2, zuzusenden.

**Anzeigen.**

**Der Bezirksverein Erfurt sucht einen zweiten Geschäftsführer.**

Bedingung für die Anstellung: Kenntnis der Verwaltungsgeschäfte sowie agitatorische und organisatorische Fähigkeiten. Bewerberwünschten mit einer kurzen Abhandlung über die Tätigkeit eines Geschäftsführers sind spätestens bis zum 15. Februar mit der Aufschrift „Bewerbung“ an Fritz Fuchs, Erfurt, Magdeburger Straße 51, I, einzureichen. Die Anstellung soll am 1. März 1922 erfolgen. Berücksichtigung finden nur Kollegen aus dem Bezirksvereinsgebiet Erfurt.

**Gemeinnützige Bau- und Produktiv-Genossenschaft Selmbrechts.**

Sonntag, 12. Februar, nachm. 2 Uhr, bei Bernh. Saalfrank, Generalversammlung. Tagesordnung: 1. Jahresbericht 1921 des Vorstandes und des Aufsichtsrates. 2. Beschlußfassung über Verwendung des Reingewinnes. 3. Entlastung. 4. Neuwahlen. 5. Anträge. Diese sind spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung beim Aufsichtsratsvorsitzenden Martin Bäcker schriftlich einzureichen. Die Bilanz liegt vom 5. bis 12. Februar in unserem Geschäftsbureau auf.

Die Verwaltung.

**Bau- und Erdarbeiter-Genossenschaft „Bauhütte“, e. G. m. b. H., Schweinfurt.**

Am 11. Februar, nachmittags 3½ Uhr, im Restaurant „Germania“, Wilhelmstraße, zweite ordentliche Generalversammlung. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht des Vorstandes. 2. Bericht des Aufsichtsrates. 3. Vorlage und Genehmigung der Bilanz, Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates. 4. Neuwahl des Vorstandes und Aufsichtsrates. 5. Berichtigendes. Anträge zur Generalversammlung sind bis spätestens 5. Februar schriftlich im Bureau einzureichen.

Für den Vorstand: Für den Aufsichtsrat: Georg Kirchner, Johann Fischer.

**Versammlungen.**

Bremen. (Frankenaffe.) Donnerstag, den 2. Februar, abends 7 Uhr, im Parteihaus, Fanglum 8/9. Tagesordnung: 1. Quartalsabrechnung. 2. Vorstandswahl. 3. Berichtigendes.

**Sterbetafel.**

Durch den Tod verlor der Verband folgende Mitglieder: Annaberg. (Marienber.) Paul Klemm, 55 J. (Mudorf.) Karl Böttcher, Maurer, 56 Jahre alt. (Grenzschl.) Karl Barth, Hilfsarbeiter, 56 Jahre alt. Annaberg. Wolfgang Müller, Hilfsarb., 46 Jahre alt. Auerbach i. B. (Neumengrün.) F. Fraas, 62 J. Bangen. Jakob Lorenz, Maurer, 64 Jahre alt. (Zaubenberg.) Bruno Richter, Hilfsarb., 56 J. Belgard. Erich Guse, Hilfsarbeiter, 33 Jahre alt. Banzlau. (Algenau.) Paul Besser, Maurer. Cassel. Gottfried Keppler, Polier, 56 Jahre alt. Andr. Krauß, Hilfsarbeiter, 44 Jahre alt. (Eggershausen.) Carl Dumeier, M., 38 Jahre alt. Crefeld. (Einn.) Peter Bützer, M., 74 Jahre alt. Danzig. Franz Kerwinski, Hilfsarb., 43 Jahre alt. Dresden. Hermann Glaser, Maurer, 54 Jahre alt. Ehrngott Wehlig, Maurer, 63 Jahre alt. Ernst Hebig, Hilfsarbeiter, 69 Jahre alt. Driesen. August Hermann, Hilfsarbeiter. Frankenberg i. S. (Nichtenwalde.) O. Siegel, M., 21 J. Frankfurt a. M. (Bangen.) W. Weigand, M., 54 J. (Seligenstadt.) Bruno Hummel, 51 Jahre alt. Gera. Traugott Rosenkranz, Maurer, 70 Jahre alt. Gera. Conrad Ritter, Schachtmeister, 65 Jahre alt. Hamburg. Carl Westphal, Betonarbeiter, 86 Jahre alt. Hildesheim. August Habenschil, M., 69 Jahre alt. Ernst Böltau, Hilfsarbeiter, 21 Jahre alt. Husum. Johann Carstens, Maurer, 21 Jahre alt. Jena. Albert Wackernagel, Maurer, 49 Jahre alt. Karlsruhe. (Waden-Baden.) Adolf Maier, M., 23 J. (Schönmünzach.) Vitas Kappler, Zimmerer, 26 J. (Forst.) Eduard Ertzborn, M., 82 Jahre alt. Kellinghufen. Wilhelm Schwager, M., 57 J. Leipzig. (Hohenleina.) G. Reichenbach, 63 Jahre alt. (Schweiditz.) Josef Adolf, Hilfsarbeiter, 71 Jahre alt. Magdeburg. August Büchner, Maurer, 61 Jahre alt. Mainz. (Schlitzheim.) Heinrich Klein, 61 J. alt. (Mörsfeld.) Peter Stumpf, Hilfsarb., 51 J. alt. Mannheim. Jakob Brauch, Erdarbeiter, 53 J. alt. (Schifferstadt.) Georg Kuhn, Zlotener, 22 J. alt. Ignatz Kuhn, Hilfsarbeiter, 53 Jahre alt. (Ludwigsbafen.) Stefan Sommerfeld, Zlot., 35 J. Oskar Schäfer, Zementierer, 43 Jahre alt. (Reudenberg.) Adolf Benzinger, 67 Jahre alt. (Rorsch.) Joseph Schuhmacher, 29 Jahre alt. (Oppau.) Jakob Oeffler, Hilfsarb., 62 Jahre alt. Johannes Herdjes, Hilfsarbeiter, 15 Jahre alt. Johann Dornick, Hilfsarbeiter, 21 Jahre alt. Valentin Froeh I, Maurer, 65 Jahre alt. Georg Günther, Hilfsarbeiter, 68 Jahre alt. (Beindersheim.) Johann Napp, Hilfsarb., 62 J. alt. München. (Roosach.) Christian Schreier, M., 45 J. (Obergingling.) Franz Fornhammer, M., 43 J. August Pointner, Hilfsarbeiter, 29 Jahre alt. Nürnberg. Georg Beierlein, Maurer, 48 Jahre alt. Wildeshausen. Wilhelm Wille, Maurer, 52 J. alt. Ehre ihrem Andenken!